

Kreis Viersen	9
1108/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
1109/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
1110/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
1111/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
1112/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
1113/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
1114/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
1115/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
1116/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
1117/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
1118/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
1119/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
1120/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
1121/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	22
1122/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	23
1123/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	24
1124/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	25
1125/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	26
1126/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	27
1127/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	28
1128/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	29
1129/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	30
1130/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	31
1131/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	32
1132/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	33
1133/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	34

1134/2023	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	35
1135/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	36
1136/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	37
1137/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	38
1138/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	39
1139/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	40
1140/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	41
1141/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	42
1142/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	43
1143/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	44
1144/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	45
1145/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	46
1146/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	47
1147/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	48
1148/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	49
1149/2023	Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024	50
1150/2023	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmthal und Tönisvorst vom 12.12.2023	51
1151/2023	Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2023.....	54
1152/2023	Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 12.12.2023.....	59
1153/2023	Entgeltregelung vom 12.12.2023 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzellanlieferungen).....	68
1154/2023	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 12.12.2023.....	81
1155/2023	Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder.....	84
1156/2023	Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 29.09.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur	

	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Amern (WEA2).....	87
1157/2023	Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 27.09.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH &Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam	90
Burggemeinde Brüggen		93
1158/2023	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2023.....	93
1159/2023	Verwaltungsgebührensatzung der Burggemeinde Brüggen vom 19. Dezember 2023.....	104
1160/2023	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2023.....	109
Gemeinde Grefrath		115
1161/2023	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023	115
1162/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023.....	121
1163/2023	18. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003.....	128
1164/2023	6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017	131
1165/2023	4. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014	133
1166/2023	8. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	135
1167/2023	17. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die	

	Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007	137
1168/2023	14. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010	139
1169/2023	7. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	141
1170/2023	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters	143
1171/2023	Satzung der Gemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023	145
1172/2023	15. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992	150
Stadt Nettetal		152
1173/2023	Gewerbesteuerbescheid Andre Feykes Kassenzeichen 01101444.5 vom 10.10.2023	152
1174/2023	Gewerbesteuerbescheid Philipp Klingbeil Kassenzeichen 01100787.2 vom 20.11.2023	153
1175/2023	Gewerbesteuerbescheide Firma Arco Sales & Service Kassenzeichen 01102346.0 vom 09.05.2023 und 25.07.2023	154
1176/2023	Ablauf Nutzungsrechte an Grabstätten.....	155
1177/2023	Ein ebnung von Wahlgräbern.....	156
1178/2023	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	157
1179/2023	Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich.....	159
1180/2023	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen	162
1181/2023	1. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019.....	165
1182/2023	5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022	168
1183/2023	8. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015	170
1184/2023	9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022	173

1185/2023	12. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022	176
1186/2023	13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011	178
1187/2023	15. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022.....	180
1188/2023	38. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 16.12.2022	183
1189/2023	45. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 44. Änderungssatzung vom 16.12.2022	185
1190/2023	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018	187
1191/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023	188
1192/2023	Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nettetal vom 20.12.2023.....	199
Gemeinde Niederkrüchten		209
1193/2023	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024	209
1194/2023	Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023.....	210
1195/2023	Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023	212
1196/2023	Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 13. Dezember 2023.....	214
1197/2023	Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023.....	218
1198/2023	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2023	220
1199/2023	Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023.....	222
1200/2023	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie	

	über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023.....	231
1201/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“	237
1202/2023	Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU- Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Niederkrüchten hier: Beteiligung der Öffentlichkeit – 1. Phase.....	240
Gemeinde Schwalmtal.....		243
1203/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	243
1204/2023	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2024	244
1205/2023	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters.....	245
1206/2023	2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2023	249
1207/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“	255
1208/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“	258
1209/2023	Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal vom 01. Januar 2024.....	261
Stadt Tönisvorst.....		271
1210/2023	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil Vorst	271
1211/2023	Bebauungsplan Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ in Stadtteil St. Tönis.....	275
1212/2023	Aus redaktionellen Gründen gibt es keine Bekanntmachung zur Vorgangsnummer 1212	278
1213/2023	Aus redaktionellen Gründen gibt es keine Bekanntmachung zur Vorgangsnummer 1213	279
Stadt Viersen		280
1214/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	280
1215/2023	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	281
1216/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	282
1217/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	283
1218/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	284
1219/2023	Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides.....	285

1220/2023	Jahresabschluss 2021	286
1221/2023	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2024	287
1222/2023	Satzung der Stadt Viersen über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung vom 13.12.2023.....	288
1223/2023	Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 13.12.2023	303
1224/2023	Siebzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 13.12.2023	306
1225/2023	Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2023	308
1226/2023	Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 13.12.2023.....	313
1227/2023	Vierunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 13.12.2023	316
1228/2023	Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2023	318
Stadt Willich.....		320
1229/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Maryna Trypolko.....	320
1230/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Tihomir Strangarevic.....	321
1231/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Firma Keep Cool Ictrade München GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Stock.....	322
1232/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Spiridon Spiru	323
1233/2023	Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Herrn Spindon Spiru – Aktenzeichen 011152221.1/0200.....	324
1234/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH	325
1235/2023	Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme	326
1236/2023	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich Umlegungsverfahren Nr. 24 „Neusser Str. / Breite Str.“ im Stadtteil Willich	327
Sonstige		328
1237/2023	Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Nettetal GmbH	328

1238/2023	Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Offenlegungen.....	334
1239/2023	Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 vom 13.12.2023.....	335
1240/2023	Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750.....	337
1241/2023	2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021.....	339
1242/2023	3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015	341
1243/2023	Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	362
1244/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft	363

Kreis Viersen

1108/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2023
Aktenzeichen 03241204722/lit
gegen**

Herrn
Jamal Ghelali
Hoenderweg 33
B-2382 RAVELS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

1109/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2023
Aktenzeichen 03241206024/grä
gegen**

Herrn
Diego Caniato
Via Guglielmo Marconi 854
I- PINCARA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1110/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2023
Aktenzeichen 03280522073/grä
gegen**

Herrn
Petru Trifescu
Str. Ep Melchisede c Stefanescu 208
RO- JUD. NT SAT. GARCINA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1111/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2023
Aktenzeichen 03280522014/grä
gegen**

Herrn
Ard Barbara Frank van Rooij
Knegselstraat 9
NL-5045 NJ TILBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1112/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2023 Aktenzeichen 03280522030/grä gegen

Herrn
Kemal Susic
Mozinova 8
SLO-1360 VRHNIKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1113/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03241208426/pe
gegen**

Herrn
Bart Thomas Aerni Langenberg
Geldersebaan 18
NL-5931 JN TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Peters

1114/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03280522111/grä
gegen

Herrn
Helmug van Dijk
Burg. Tukkerhof 29
NL-4142 BK HEERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1115/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03280522090/grä
gegen

Herrn
Glenn Matt Joshua Hendriks
Bijenstraat 2
NL-5764 RT DE RIPS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Grätsch

1116/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03260545590/po
gegen**

Herrn
Leonardus de Lepper
Bloxstraat 29
NL-5521 KL EERSEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Podpora

1117/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03260545670/po
gegen**

Herrn
Michal Bogdan
Tyrsova 205
CZ-547 01 NACHOD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Podpora

1118/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2023
Aktenzeichen 03241208396/pe
gegen**

Herrn
Willem Frederik Kruizenga
Dwingelooweg 30
NL-9570 KD WINSCHOTEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2023

Im Auftrag

Peters

1119/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.12.2023
Aktenzeichen 03280522570/po
gegen**

Herrn
Cameron Aman Dheer
Manson Drive 5
GB-B64 6SD CRADLEY HEATH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.12.2023

Im Auftrag

Podpora

1120/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2023
Aktenzeichen 03198453098/pe
gegen**

Herrn
Juan Mark Matus
Hum pri Ormozu 1
SLO-2270 ORMOZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Peters

1121/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2023
Aktenzeichen 03280522707/lit
gegen**

Herrn
Marcin Gurdak
Ul. Lesna 9/2
PL-39-460 NOWA DEBA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Litzbarski

1122/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.10.2023
Aktenzeichen 03280515956/sv
gegen

Herrn
Edward van Rens
Kernstraat 17
NL-5961 GC HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Sievers

1123/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2023
Aktenzeichen 03260544283/ha
gegen**

Herrn
Wilhelmus Rudolf Ghielen
Wilgenlaan 5
NL-6077 CJ ST. ODILIENBERG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

1124/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2023
Aktenzeichen 03260544283/ha
gegen**

Herrn
Wilhelmus Rudolf Ghielen
Wilgenlaan 5
NL-6077 CJ ST. ODILIENBERG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

1125/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.12.2023
Aktenzeichen 03280522634/po
gegen**

Herrn
Jan de Visser
Rijzendeweg 17
NL-4634 TW WOENSDRECHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2023

Im Auftrag

Podpora

1126/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2023
Aktenzeichen 03241209538/le
gegen**

Herrn
Jakub Rydlewicz
Steegse Peelweg 140
NL- 5813 BG YSSELSTEYN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2023

Im Auftrag

Lentz

1127/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2023
Aktenzeichen 03241208507/le
gegen**

Frau
Janneke Frings
Arnoldus Janssenstraat 18
NL-5935 BS STEYL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2023

Im Auftrag

Lentz

1128/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2023
Aktenzeichen 03280522545/le
gegen**

Herrn
Aleksander Marian Uszok
Stanislawa Moniuszki 7A m 25
PL-41-209 SOSNOWIEC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2023

Im Auftrag

Lentz

1129/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.11.2023
Aktenzeichen 03260541896/sie
gegen**

Herrn
Shkelzen Jani Hasani
Woodland Drive 5
UK-B66 1JF SMITHWICK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1130/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2023
Aktenzeichen 03280517851/sie
gegen**

Herrn
Nikola Sapic
Vojvode Micka Krstica 1 / A
SRB-11000 BELGRAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1131/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.11.2023
Aktenzeichen 03280518831/sie
gegen**

Herrn
Marcellus Franciscus Petrus van Esch
Kanaaldijk Zuidwest 1 C
NL-5206 LD HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1132/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.11.2023
Aktenzeichen 03280517835/sie
gegen**

Herrn
Nicolas Marcel Hegedus
Zuidhoek 242 A
NL-3082 PS ROTTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1133/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.11.2023
Aktenzeichen 03241197823/sie
gegen**

Herrn
Sijmen Post
Slenk 5 A
NL-8321 LD URK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1134/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.11.2023
Aktenzeichen 03241182818/sie
gegen**

Herrn
Vincent d. H. C. van Uden
Brede Haven 57c
NL-5211 TM 'S-HERTOGENBOSCH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2023

Im Auftrag

Sieben

1135/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ahmad Alakel, letzte bekannte Anschrift: Cornelis Haringhuizenlaan 31, 1679 XR Midwoud NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-207/23/NL/E.31.08.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1136/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jacobus, Jozef, Maria Bond, letzte bekannte Anschrift: Bonifatius Guijtstraat 32, 1132 CT Volendam NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec/247/23/NL/E.12.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1137/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jasper Brink, letzte bekannte Anschrift: Kolkakkerweg 35, 6706 GL Wageningen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.242/23/NL/E.12.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1138/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ilja René Dansen, letzte bekannte Anschrift: Seringenhof 12, 5143 CK Waalwijk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.08.23 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-212/23/NL/E.31.08.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1139/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Jan Faber, letzte bekannte Anschrift: Bommegeerde 17, 9244 AE Beetsterzwaag NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-257/23/NL/V.14.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1140/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Pieter Hoek, letzte bekannte Anschrift: Kuyperstraat 92, 2221 RT Katwijk NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-211/23/NL/V.30.08.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1141/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Markus, Gabriel Klysch, letzte bekannte Anschrift: Tulpenweg 10, 41372 Niederkrüchten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.12.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-997/23/V.07.12.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1142/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Damir Kolic, letzte bekannte Anschrift: Harlindestraat 17, 6101 DS Echt NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec./240/23/NL/E.12.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1143/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Giovanni Marrone, letzte bekannte Anschrift: Donkring 55, 47906 Kempen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.11.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.1016/23/E. 10.11.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1144/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Lars Roelevink, letzte bekannte Anschrift: Slachdrompel 20, 8532 BW Lemmer NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 12.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.241/23/NL/E.12.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1145/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kevin van Diepen, letzte bekannte Anschrift: Regge 46, 5032 RH Tilburg NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-228/23/NL/E.07.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1146/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Gijsbert,Corelis van Tuijl, letzte bekannte Anschrift: Melssinghdreef 1, 4176 BB Tuil NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-221/23/NL/E.06.09.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1147/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Kevin Weerd, letzte bekannte Anschrift: Oosthofflaan 5, 9679 TT Scheemda NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-189/23/NL/E.30.08.23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

1148/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Johan Sebastian Wiersma, letzte bekannte Anschrift: Peppinghof 33, 1391 BB Abcoude NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.09.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-255/23/NL/V.14.09.2023, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

**1149/2023 Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen
in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum
10. Europäischen Parlament am 09.06.2024**

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 4 der Europawahlordnung (EuWO) berufe ich für die am 09. Juni 2024 stattfindende Europawahl folgende von den Kreistagsfraktionen/-gruppen und den Geschäftsstellen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss des Kreises Viersen:

Beisitzer/innen	stellvertretende Beisitzer/innen	
1. Peter Fischer, Kempen	Manfred Wolfers jun., Grefrath	CDU
2. Stephan Seidel, Viersen	Stefanie Beyss, Kempen	CDU
3. Nicole Marquardt, Kempen	Norbert Dohmen, Viersen	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
4. Ralf Hussag, Nettetal	Eva Pascher-Bellmann, Kempen	SPD
5. Dr. Frank a Campo, Viersen	Felix Grams, Kempen	FDP
6. Manfred Berghausen, Viersen	Andreas Hoof, Kempen	AfD

Viersen, 29.11.2023

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

1150/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 07.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswachen

- (1) Der Kreis Viersen ist Träger der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst (nachfolgend: Rettungswachen).
- (2) Die Rettungswachen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Den Rettungswachen obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 können die Rettungswachen auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswachen erhebt der Kreis Viersen Gebühren.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteeinsatzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | |
|--|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 651,80 € |
| b) für den Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges | 433,10 € |
| c) für den Einsatz eines Notarztes | 178,00 € |
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteeinsatzfahrzeuges, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von der Patientin oder dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschuldner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patientin oder Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Abs. 3 als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport von der Patientin oder vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist die Patientin oder der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Abs. 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.03.2022 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.12.2023

gez.

Dr. Coenen

Landrat

1151/2023 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1104/2023) hat der Kreistag des Kreises Viersen am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.
- b) von Abfällen, die vom jeweiligen Abfallerzeuger oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger und der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen von
 1. Abfällen zur Restentsorgung 136,79 €/t
 2. Bioabfällen im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, die über eine Biotonne eingesammelt werden, 114,38 €/t
 3. Garten- und Parkabfällen, die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden, (einschließlich

- | | | |
|-----|--|-----------|
| | Baumschnitt und Wurzeln bis 0,15 m Stammdurchmesser) | 54,67 €/t |
| 4. | Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird, | 84,86 €/t |
| (3) | Für Papier, Pappe und Karton mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Nichtverpackungsanteil sowie für den Verpackungsanteil eine Gutschrift von
auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht. | 20,00 €/t |
| (4) | Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. | |

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung der folgenden Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07 Sperrmüll

wird eine Gebühr in Höhe von 137,07 €/t erhoben.

- (2) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung der folgenden Abfallarten gemäß AVV

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99 Abfälle a.n.g.
02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13 Kunststoffabfälle
07 06 99 Abfälle a.n.g.
08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 06 gemischte Verpackungen

- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 01 03 Altreifen
- 17 02 01 Holz
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 08 Textilien
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von 177,00 €/t
erhoben, wobei für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von
0,2 t/Anlieferung eine Mindestgebühr in Höhe von 35,00 €/Anlieferung
erhoben wird.

- (3) Abweichend von Absatz 2 wird für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten gemäß AVV bis 0,5 Kubikmeter an dem Wertstoffhof des Kreises am Entsorgungsstandort Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen) bei täglich maximal einer Anlieferung

- 16 01 03 Altreifen
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen¹
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

¹ Die Anlieferung von Toilettenschüsseln und Waschbecken, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblicher Menge (jeweils maximal zwei Stück) handelt, ist gebührenfrei.

eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 €/Anlieferung erhoben.

- (4) Abweichend von Absatz 2 sind Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten bis zu der jeweils aufgeführten Mengenbegrenzung an den Wertstoffhöfen des Kreises (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen) bei täglich maximal einer Anlieferung gebührenfrei. Die angenommenen Abfallarten können je Wertstoffhof variieren; Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung.
- Garten- und Parkabfälle bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
 - Sperrmüll bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
 - Hartkunststoffe bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
 - Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) bis 1,0 Kubikmeter oder 200 kg,
 - Schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen,
 - Metalle,
 - Papier, Pappe und Karton.
- (5) Die festgesetzten Mengenbegrenzungen für Kleinanlieferungen nach Absatz 3 und 4 gelten pro Anlieferung und Tag. Bei gleichzeitiger Anlieferung von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Abfallarten ist die Anlieferung gebührenpflichtig. Bei gleichzeitiger Anlieferung von Abfallarten mit unterschiedlichen Mengenbegrenzungen, gilt die sich nach Maßgabe der angelieferten Abfallarten ergebende höchste Mengenbegrenzung als Mengenbegrenzung für die Gesamtanlieferung, wobei die Menge der einzelnen angelieferten Abfallarten die für die jeweilige Abfallart maßgebliche Mengenbegrenzung nicht überschreiten darf; Abfallarten ohne Mengenbegrenzung bleiben dabei unberücksichtigt.

Kleinmengen angelieferter Abfälle nach Absatz 3 und 4 werden bis zu dem jeweils ausgewiesenen Volumen nicht gewogen. Das Volumen wird aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt; Hohlräume in den angelieferten Abfällen werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

- (6) Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern oder durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden; die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 19.11.2020 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 777/2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.12.2023

gez.

Dr. Coenen

Landrat

1152/2023 Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe sowie der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen beschlossen:.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen erhebt das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Kostenbeiträge, nachfolgend Elternbeiträge genannt.
- (2) Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen vom Jugendamt der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichszahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben. Wird ein Kind, das im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wohnt, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes Viersen betreut, und verlangt das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich, erfolgt die Elternbeitragserhebung durch das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (4) Den Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhebt das Kreisjugendamt Viersen. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird gemäß § 8 dieser Satzung von den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst erhoben.

§ 2

Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

- (2) Der Rechtsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Viersen besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen, mit den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst, haben.
- (3) Die Umsetzung des Anspruches kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfschutz oder fehlender Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder fehlenden Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden.
- (4) Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, haben dem Kreisjugendamt Viersen spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür soll das beim Kreis Viersen verwendete zentrale Anmeldeportal „Kita-Online“ genutzt werden. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtung oder über die Fachvermittlungsstellen der Kindertagespflege erfolgen. Sollten sich Eltern nach darauf erfolgter Aufforderung im Rahmen einer Platzvermittlung nicht melden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt ihren Anspruch anmelden, so gilt dies als eine neue Bedarfsanzeige und es beginnt wieder eine sechsmonatige Wartezeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.
- (5) Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. des Jahresurlaubes der Kindertagespflegeperson, ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.
- (6) Für eine Betreuung in der Kindertagespflege muss nach erfolgter Bedarfsanzeige (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung) zusätzlich die Antragstellung bei der Kindertagespflegefachberatung spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn stattfinden. Sollte die Antragstellung aufgrund eines durch das Kreisjugendamt Viersen nicht verschuldeten Grundes nicht möglich sein, durch das Kreisjugendamt Viersen angeforderte und erforderliche Informationen zur Erstellung des Bewilligungsbescheids fehlen oder die Kontaktaufnahme zu den Antragstellern nicht möglich sein, kann sich der gewünschte Betreuungsbeginn verschieben.
- (7) Der Betreuungsumfang bei der Kindertagespflege beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden und soll in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z. B. wenn durch plötzlichen, krankheitsbedingten Ausfall eines Elternteils alternativ die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann) kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (8) Eine Änderung des Betreuungsumfanges in der Kindertagespflege ist in der Regel zum 01.01. oder dem 01.08. eines Jahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Kindertagespflegefachberatung beantragt werden.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den im Betreuungsvertrag wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, Schließzeiten, streik- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, höherer Gewalt, nicht ausreichender oder mangelhafter Betreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages zur Unzeit.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung teilt der zuständigen beitragsergebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (4) Der Träger oder die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen verlangen. Darüber hinaus dürfen von der Kindertagespflegeperson/dem Träger, mit Ausnahme von Vereinsbeiträgen bei Elterninitiativen, keine weiteren Beiträge oder Zahlungen verlangt werden.
- (5) Wird mehr als ein Kind derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes und/oder in Kindertagespflege betreut, dann entfallen die Beiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind (Geschwisterrabatt). Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (7) Befindet sich ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen vom Elternbeitrag auf Basis dieser Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- (8) Befindet sich das Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Elternbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).

- (9) Für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- (10) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Wird nachgewiesen, dass Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, so wird für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.
- (11) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Elternbeitrag auf Antrag beim Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Monatsbeiträge).
- (2) Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in einer Kindertagespflegestelle betreut, werden für beide Betreuungsangebote Elternbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe basiert auf der Gesamtzahl der Betreuungsstunden.

§ 6 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kindertagespflege haben mindestens sechs Wochen vor dem Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen dem Kreisjugendamt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen der beitragsergebenden Kommune schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei unzureichenden Angaben oder Nachweisen zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Elternbeitrages.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

- (5) Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten sind das Kreisjugendamt Viersen bzw. die beitrags erhebenden Kommunen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensstufe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages schriftlich bereit erklären.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG sowie außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vom prognostizierten Jahreseinkommen, sowohl inländisches als auch ausländisches Einkommen, wird die Werbungskostenpauschale, in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe, abgezogen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten oder bei Nichtvorlage eines Einkommensteuerbescheids die gesetzlich festgesetzte Werbungskostenpauschale abgezogen. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei. Die im Steuerbescheid festgestellten Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgabe bei der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens, sowohl inländisches als auch ausländisches Einkommen, einkommensmindernd anerkannt. Gleiches gilt für steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für die Kinderbetreuung, welche durch den Beitragspflichtigen durch die Vorlage von Unterlagen zu beweisen sind.
- (8) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem aktiven sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen aus diesem aktiven sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats nach Abzug der Werbungskosten und der Kinderbetreuungskosten ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen. Dieser ermittelte Betrag fließt in die Einkommensberechnung nach den Vorschriften dieser Satzung ein.
- (9) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeden Elternteils jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Eltern anzugeben und nachzuweisen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Kinderfreibeträge abgezogen.

- (10) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.
- (11) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Elternbeitrag kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.
- (2) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils aktuellen Monat an die beitragsergebende Kommune zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils aktuellen Monat an das Kreisjugendamt Viersen zu zahlen.
- (4) Beitragszeitraum beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem im Leistungsbescheid festgelegten voraussichtlichen Beginn des Betreuungszeitraums. Eine vorzeitige Kündigung kann ausschließlich zum Monatsende erfolgen.

§ 8 Übertragung der Beitragserhebung auf die Kommunen

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nehmen die Kommunen für das Kreisjugendamt Viersen entgegen.

- (3) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (4) Widersprüche und Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und der Gemeinden werden vom Kreisjugendamt Viersen nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 10 und 11 dieser Satzung ist das Kreisjugendamt Viersen zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreisjugendamt Viersen zuzuleiten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Kreisjugendamt Viersen und der beitragshebenden Kommune personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 15.12.2022, in Kraft getreten zum 01.01.2023, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Elternbeitragstabelle

Kindertagespflege											
Elternbeiträge für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,00 €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
1	0,00 €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,00 €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,00 €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,00 €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,00 €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,00 €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,00 €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,00 €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,00 €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,00 €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,00 €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,00 €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,00 €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,00 €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,00 €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,00 €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,00 €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,00 €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,00 €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,00 €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,00 €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,00 €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,00 €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,00 €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,00 €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,00 €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,00 €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,00 €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,00 €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,00 €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,00 €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,00 €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,00 €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,00 €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,00 €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeiträge für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,00 €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
36	0,00 €	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0,00 €	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0,00 €	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0,00 €	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0,00 €	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0,00 €	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0,00 €	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0,00 €	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0,00 €	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0,00 €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Kindertageseinrichtungen											
	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
monatlich nach Einkommen											
	bis 44.000 €	bis 57.000 €	bis 70.000 €	bis 83.000 €	bis 96.000 €	bis 109.000 €	bis 122.000 €	bis 135.000 €	bis 148.000 €	bis 161.000 €	über 161.000 €
Elternbeiträge für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,00 €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeiträge für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,00 €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €

Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.12.2023

gez.
Dr. Coenen
Landrat

1153/2023 Entgeltregelung vom 12.12.2023 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1104/2023) hat der Kreistag des Kreises Viersen am 07.12.2023 folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen) beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für
 - 1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggen II)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	50,36 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	50,36 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	50,36 €/t
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	50,36 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	54,86 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	58,20 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	

01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	50,36 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	50,36 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	50,36 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	54,86 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	50,36 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	50,36 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	54,86 €/t
01 04 99	Anfälle a.n.g.	EF (*1)
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	58,20 €/t
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	58,20 €/t
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	58,20 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	52,79 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	52,79 €/t
01 05 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	58,20 €/t
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	58,20 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	58,20 €/t
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	58,20 €/t
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	58,20 €/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	58,20 €/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	58,20 €/t
05 01 17	Bitumen	50,36 €/t
05 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)

05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	53,97 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	53,97 €/t
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	53,97 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	50,36 €/t
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	58,20 €/t
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	117,34 €/t
06 13 03	Industrieruß	113,73 €/t
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	82,04 €/t
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	113,73 €/t
06 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	61,81 €/t
07 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	54,86 €/t
08 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	50,36 €/t

10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	72,98 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	72,98 €/t
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Ölfeuerung	72,98 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	58,28 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	58,20 €/t
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	50,36 €/t
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	76,58 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	72,98 €/t
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	72,07 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	68,46 €/t
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	58,20 €/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	50,36 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	50,36 €/t
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	50,36 €/t
10 02 10	Walzzunder	50,36 €/t
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	58,20 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	58,20 €/t
10 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	53,97 €/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	50,36 €/t
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	58,20 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	73,87 €/t

10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	50,36 €/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	68,46 €/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	72,98 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	58,20 €/t
10 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	72,98 €/t
10 08 09	andere Schlacken	50,36 €/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	59,38 €/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	53,97 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	50,36 €/t
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	50,36 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	50,36 €/t
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	50,36 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	50,36 €/t
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	76,58 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	72,98 €/t
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	50,36 €/t
10 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	50,36 €/t
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	50,36 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	50,36 €/t
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	50,36 €/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	50,36 €/t
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	76,58 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	72,98 €/t
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	50,36 €/t
10 10 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	98,44 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	76,58 €/t

10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	50,36 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	50,36 €/t
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	58,48 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	50,36 €/t
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	55,41 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	51,81 €/t
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	50,36 €/t
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	58,20 €/t
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	56,40 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	52,79 €/t
10 11 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	50,36 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub	72,98 €/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	58,20 €/t
10 12 06	verworfenen Formen	50,36 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	50,36 €/t
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	50,36 €/t
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	53,97 €/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	50,36 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	58,20 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	50,36 €/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	50,36 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	72,98 €/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	58,20 €/t
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	50,36 €/t

10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	50,36 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	50,36 €/t
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	72,07 €/t
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	68,46 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	50,36 €/t
10 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	58,20 €/t
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	58,20 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	61,81 €/t
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
11 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	50,36 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	50,36 €/t
11 05 02	Zinkasche	54,86 €/t
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	50,36 €/t
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,36 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile	46,39 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,36 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	46,39 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	58,20 €/t
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	58,48 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	54,86 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	54,86 €/t

12 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	61,81 €/t
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	61,81 €/t
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	EF (*1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	EF (*1)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	50,36 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	50,36 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	66,40 €/t
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	66,40 €/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	66,40 €/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	66,40 €/t
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	66,40 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	50,36 €/t
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	50,36 €/t
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	50,36 €/t

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	50,36 €/t
17 01 02	Ziegel	50,36 €/t
17 01 03	Fliesen und Keramik	50,36 €/t
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	50,36 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	50,36 €/t
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	53,97 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	50,36 €/t
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	50,36 €/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	46,39 €/t
17 04 02	Aluminium	46,39 €/t
17 04 06	Zinn	46,39 €/t
17 04 07	gemischte Metalle	46,39 €/t
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00 €/t
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	50,36 €/t
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	50,36 €/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	50,36 €/t
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	50,36 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	50,36 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (siehe Hinweis zu Mindestentgelten)	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	205,62 €/t
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	205,62 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	202,01 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	54,86 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile > 0,3 t/m ³	159,79 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen u. Verbundmaterialien	205,62 €/t
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	53,97 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	50,36 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	58,48 €/t

17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	58,48 €/t
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	58,48 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	58,20 €/t
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	58,20 €/t
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	50,36 €/t
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	117,34 €/t
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	52,16 €/t
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	76,58 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	72,98 €/t
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	76,58 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	72,98 €/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	EF (*1)
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	EF (*1)
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	58,20 €/t
19 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	EF (*1)
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	EF (*1)
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	EF (*1)
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	EF (*1)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	EF (*1)
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	72,98 €/t
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	50,36 €/t
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	58,20 €/t
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	56,40 €/t

19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	58,20 €/t
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	61,81 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	58,20 €/t
19 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	58,20 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	58,20 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	58,28 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	61,81 €/t
19 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	50,36 €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	50,36 €/t
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF (*1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	50,36 €/t
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	53,97 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	50,36 €/t
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	58,20 €/t
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	61,81 €/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	58,20 €/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	50,36 €/t
20 01 40	Metalle	50,36 €/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	113,73 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	

20 02 02	Boden und Steine	50,36 €/t
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)	EF (*1)

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Das Mindestentgelt beträgt:

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“ 20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden 10,00 €/Anlieferung erhoben.

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.

4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.

5. Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 19.11.2020 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 778/2020) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Entgeltregelung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltregelung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.12.2023

gez.

Dr. Coenen

Landrat

1154/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 12.12.2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 07.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation des Krankentransports

- (1) Der Kreis Viersen ist nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW werden zentral durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als Träger des Rettungsdienstes organisiert und abgerechnet.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Krankentransports erfolgt im Wesentlichen durch die Städte Kempen, Nettetal und Viersen sowie den Kreis Viersen in der Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW.
- (4) Aufgaben des Krankentransports können ergänzend auch durch die Stadt Willich in Ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW wahrgenommen werden, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW durch diese Wachen erfolgt.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben des Krankentransports

- (1) Den Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen sowie Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW.
- (2) Die Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen sowie Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst halten die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend der Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führen die Einsätze durch.
- (3) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 werden Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW ergänzend auch durch die Rettungswache Willich wahrgenommen und entsprechende Einsätze durchgeführt.

- (4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle sind auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krankentransports erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
für den Einsatz eines Krankentransportwagens 484,90 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungsmittels. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungsmittels, dass eine Beförderung nicht notwendig oder möglich ist oder von der Patientin oder dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschuldner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patientin oder Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Abs. 3 als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport von der Patientin oder vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist die Patientin oder der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Abs. 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 20.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 12.12.2023

gez.

Dr. Coenen

Landrat

1155/2023 Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. 4. 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (Banz AT 25.04.2023 B4).

Allgemeinverfügung

Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für öffentliche Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Viersen haben.

I. Gestattung

Den öffentlichen Apotheken im Gebiet des Kreises Viersen wird in Bezug auf in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder folgende Abweichung von § 73 Abs. 3 Nr. 1 AMG gestattet:

- Die Bestellung der betreffenden Arzneimittel durch die Apotheken kann erfolgen, ohne dass der jeweiligen Apotheke zu diesem Zeitpunkt eine Bestellung einer einzelnen Person und eine Verschreibung für das betreffende Arzneimittel vorliegen.
- Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang bis zu einem 4-Wochenvorrat, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Kunden der Apotheke, erfolgen.
- Diese Ausnahme gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden.

Die weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 3 AMG bleiben unberührt.

Die nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in jedem Fall der Verbringung aufzuzeichnenden Angaben sind durch die Apotheke vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich bereitzustellen.

Hinweis:

Die Beratungspflichten, die sich aus § 20 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ergeben, sind zu beachten.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.01.2024 in Kraft und schreibt meine bis 31.12.2023 gültige Allgemeinverfügung vom 26.05.2023 fort.

Die Gestattung gilt bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 79 Abs. 5 Satz 5 Arzneimittelgesetz (AMG), dass ein Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19.04.2023 veröffentlicht am 25.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Derzeit besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bestellung der betreffenden Arzneimittel ohne vorliegende Bestellung einzelner Personen sowie eine Bevorratung bis zu einem Vierwochenbedarf aus EU- Ländern oder Staaten der EWR zu gestatten. Die weiteren Voraussetzungen des § 73 Abs. 3 AMG sind einzuhalten. Überdies ist die Maßnahme auf den Zeitraum des Versorgungsmangels befristet.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, 18.12.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Gesundheitsamt

Im Auftrag
gez.
Dr. Nieters
Amtsleiterin

1156/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 29.09.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Amern (WEA2)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 29.09.2023 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal. Eine offensichtliche Unrichtigkeit einer Koordinatenangabe im Abschnitt „Umfang der Genehmigung“ wurde mit Schreiben vom 19.10.2023 entsprechend § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) berichtigt. Die Angaben in dieser Bekanntmachung stellen die korrigierte Fassung dar.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 19.10.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV in der mit Schreiben vom 19.10.2023 berichtigten Fassung öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit nachfolgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V136-3.6, mit einer Nabenhöhe von 132 Metern und 3 Meter Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 Metern und einer Gesamthöhe von 203 Metern auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 8, Flurstück 181, zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz einer WKA des Typs Micon NM60/1000 auf dem Flurstück 32, Flur 53 in der Gemarkung Dülken durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort ERTS		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Vestas V136-3.6	3,6	132+ 3m	136	2	32.310.935	5.680.757

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Straßenwegerecht und zur Geologie sowie nach den Maßgaben des § 6 WindBG ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **22.12.2023** bis einschließlich **05.01.2024** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:
Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 12.12.2023

Dr. Coenen
Landrat

1157/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 27.09.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten Dam

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 27.09.2023 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Niederkrüchten.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 19.10.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgendem verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-147 EP5 E2, mit einer Nabenhöhe von 128,3 Metern inkl. 2 Meter Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 147 Metern und einer Gesamthöhe von 201,8 Metern auf den Grundstücken in Niederkrüchten, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstücke 31, 32 und 42, zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf zwei Windkraftanlagen mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotor- durchmesser [m]	Standort ETRS89		
				WEA-Nr.	Rechtswert	Hochwert
Enercon E-147 EP5 E2	5	126,3+ 2 m	147	1	32.303.125	5.676.261
Enercon E-147 EP5 E2	5	126,3+ 2 m	147	2	32.303.100	5.676.582

Einschließlich der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen sowie mit Hinweisen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Luftfahrtrecht, Planungsrecht und zur Geologie ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **22.12.2023** bis einschließlich **05.01.2024** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19 in 41372 Niederkrüchten, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 5

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden. Die Anschrift lautet:

Kreis Viersen
-Der Landrat-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: yvs@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden: www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden:
Kreis Viersen bzw. egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 12.12.2023

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

1158/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
- § 2 Abwassergebühren
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Schmutzwassergebühr
- § 5 Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebühr für Kleineinleiter
- § 7 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 8 Gebührenhöhe
- § 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 10 Gebührenpflichtige
- § 11 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- § 12 Verwaltungshelfer
- § 13 Auskunftspflichten
- § 14 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 15 Zwangsmittel
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 30.11.2021 stellt die Burggemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 6).

(5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 7).

§ 4 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Was-

ser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 7 Nr. 2 zu führen. Gemäß Absatz 7 Nr. 2 muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht

werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserreinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

(8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann

die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

ba) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):

Abflussbeiwert: 0,6

bc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):

Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

(4) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage tragen die jeweiligen Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 7 Nr. 2 muss der Wasserzähler in Anlehnung

an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Hersteller ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Burggemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Bei einer nachgewiesenen lückenlosen Dachbegrünung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit einer Aufbaustärke der Vegetationstragschicht von mindestens 10 cm hergestellt wurde, wird das Abflussverhalten der dachbegrünten Fläche gemäß Absatz 2 Buchstabe bc berücksichtigt.

(6) Bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 erfolgt die Ermäßigung für die Dachflächen ausschließlich nach Absatz 5.

(7) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 6 Gebühr für Kleininleiter

(1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Absatz 1 von ihr zu entrichtende Abwasserabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Veranlagungszeitraum für die Kleininleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 7 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 4) beträgt jährlich 3,55 €/m³.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 1,28 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 5) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 5 Absatz 1 jährlich 0,64 €.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,41 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 6) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 7) beträgt 17,70 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 7) beträgt 18,12 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Mitteilung über die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 7 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher oder derjenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für

- a) die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres,
- b) die Schmutzwasserbeseitigung entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres,
- c) die Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(5) Für die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(7) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschild verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

§ 12 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 14 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 15 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 19. Dezember 2023

gez.
Gellen
Bürgermeister

1159/2023 Verwaltungsgebührensatzung der Burggemeinde Brüggen vom 19. Dezember 2023

Aufgrund

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),

-der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233),

-des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Leistungen
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Burggemeinde Brüggen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Burggemeinde Brüggen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Brüggen vom 20.09.2012 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Burggemeinde Brüggen vom 19. Dezember 2023

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1. a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 ab der 5. Seite jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,90 € 0,60 €
1. b)	Größeres Format als A4	1,00 €
1. c)	Farbkopien und -ausdrücke A4 A3 A2	2,00 € 3,00 € 4,50 €
1. d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,50 €

2. a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
2. b)	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,00 €
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht Gebührenfreiheit / andere Gebühr vorgeschrieben) je angefangene halbe Stunde	29,00 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	33,50 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	4,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	29,00 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
10. a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00 €
10. b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00 €
10. c)	Gehilfestunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	21,00 €
11.	Lichtpausen und Plots Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
11. a)	DIN A 4	10,00 €
11. b)	DIN A 3	11,00 €
11. c)	DIN A 2	14,00 €
11. d)	DIN A 1	16,00 €
11. e)	DIN A 0	18,00 €
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde	29,00 €
13.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00 €
14.	Durchführung von Schadensregulierungen je angefangene halbe Stunde	49,00 €
15.	Bereitstellung von Auszügen aus der digitalen Bauakte je angefangene 15 Minuten	14,50 €

16.	Anmeldung einer Eheschließung	88,00 €
17.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	190,00 €
18.	Erstellung eines digitalen Passbildes für die Anfertigung von Ausweisdokumenten	8,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Burggemeinde Brüggen vom 19. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 19. Dezember 2023

gez.
Gellen
Bürgermeister

1160/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2023

Aufgrund

-der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

-der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),

-der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470),

-des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 73),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern
- § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes
- § 3 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Burggemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Netteverband, Niersverband und Schwalmverband, gemäß § 62 Absatz 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Absatz 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

-die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 WHG),

- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Absatz 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Absatz 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Burggemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Absatz 2 LWG NRW).

(3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet

sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zu dem unterhaltenden Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, sind die bisherigen und die neuen Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Burggemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen und die neuen Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers liegen.

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Burggemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Absatz 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so haben die Gebührenpflichtigen die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Burggemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Schwalmverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0628 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0008 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Netteverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0451 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0007 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Niersverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0260 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0004 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der hierfür entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtige entgegen § 4 Absatz 4 ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder entgegen § 4 Absatz 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen,
- b) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilen,
- c) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde daran hindern, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 03.11.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 19. Dezember 2023

gez.
Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

1161/2023 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat am 12.12.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und des §§ 21, 52 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von Kosten verlangt, soweit diese angemessen entstanden sind;
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung der Brandmeldeanlage ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
 - (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
 - (4) Für sonstige Leistungen nach § 1 Absatz 2 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben. Hierunter fallen auch unterstützende Tätigkeiten (Unterstützung Rettungsdienst, Tragehilfe, Türöffnung Beförderung mittels Kraftfahrdrehleiter und Teleskopmastfahrzeug)

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Grefrath, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der freiwilligen Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz nach § 2 bzw. die Entgelte nach § 3 setzen sich aus den Personalkosten, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten zusammen, die bei der Hilfestellung entstanden sind. Diese werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten werden aufgrund der Einsatzzeiten berechnet, die bei der Hilfestellung entstanden sind.
- (2) Die Einsatzzeiten beginnen jeweils mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und enden mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestkosten gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (5) Die Höhe der Stundensätze des eingesetzten Personals bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeug- und Gerätekosten werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet, in der Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Die Einsatzzeit beginnt jeweils mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegölsperren und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (2) Zu den Sachkosten gehört auch die Neubeschaffung, die Reparatur sowie die Reinigung der bei einem Einsatz unbrauchbar gewordenen, beschädigten oder verschmutzten Schutz- und Einsatzkleidung. Die Sachkosten werden aufgrund der jeweiligen Tagespreise für die Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Reinigung berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach § 2 Nummer 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Personen verursacht, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit des Kostenersatzes bzw. Entgeltes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 2 sowie auf Entgelte nach § 3 dieser Satzung entsteht jeweils mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Entgeltbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr Grefrath

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr haben auf Antrag gegenüber der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath entsteht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die Höhe des Regelstundensatzes bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird der Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Ersatz des Verdienstaussfalls den Betrag von 40,00 € je Stunde überschreiten.
- (5) Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12 Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr vom 12.09.2016 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023

1. Kostentarif Personalkosten

<u>Einsatzart</u>	<u>Kosten je Viertelstunde</u>
a) Einsätze nach § 2 der Satzung	5,75 € je Feuerwehrmitglied
b) Freiwillige Hilfsleistungen	5,75 € je Feuerwehrmitglied
c) Brandsicherheitswachen	3,00 € je Feuerwehrmitglied

zu a) – c): Der tatsächliche Kostenaufwand kann geltend gemacht werden, wenn er die festgelegten Stundensätze übersteigt (z. B. Lohnausfall-Rückzahlung an den Arbeitgeber).

2. Kostentarif Fahrzeugkosten

a) Fahrzeuge über 7.500 kg Gesamtgewicht	19,70 €
b) Fahrzeuge unter 7.500 kg Gesamtgewicht	13,83 €

In den Tarifstellen 2a) und 2b) sind die Gebühren für den Einsatz der auf den Fahrzeugen geführten Geräte enthalten. Die Kosten für das Wiederauffüllen von Feuerlöschern, Atemschutzgeräten und des Löschpulveranhängers sowie Gestellung von Ölbekämpfungsmitteln werden nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet; ebenso das Entsorgen von ölhaltigen Materialien.

3. Kostenersatz durch Falschalarm Brandmeldeanlage

Kostenpauschale 400,00 €
Es wird von einer durchschnittlichen Besetzung von 6 Personen auf einem Fahrzeug ausgegangen.

4. Gebühr für die Gestellung von Geräten je Stunde

a) Leiter	7,00 €
b) Atemschutz- und Sauerstoffgeräte	17,00 €
c) Schläuche je Normlänge	5,00 €
d) Pumpen	
1. Tragkraftspritzen	23,00 €
2. Tauchpumpen	7,00 €
3. Öl-/Wassersauger	10,00 €
e) Strahlrohre	7,00 €
f) sonstige Geräte je Stück	2,00 €

5. Ersatz von Verdienstaufschlag § 11

Regelstundensatz 15,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1162/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.12.2023

Präambel:

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 und der §§ 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) vom 18. März 1975, in den zurzeit gültigen Fassungen, erlässt die Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2023, für das Gebiet der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath die folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Brauchtumsfeuer
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Bahnhöfen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophen-

schutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und auf planungsrechtlich ausgewiesenen Spiel- und Sportflächen sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. Ge- und Verbotregelungen des Naturschutzrechts bleiben unberührt.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 Metern die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber, bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein

Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild, während einer Übergangszeit von einem Jahr, nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1.00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1.00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 1.00 Uhr
- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 13

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers*in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 Abs. 1 der Verordnung verletzt;
 11. dem Verbot des § 11 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Ausnahmeregelungen des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 2. die Pflichten des § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 21.09.2020 außer Kraft.

Grefrath, 14.12.2023

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Schumackers
Bürgermeister

1163/2023 18. Änderungssatzung vom 12.12.2023

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	61,00 €
	mindestens jedoch	183,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	391,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	609,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	436,00 €
2.3	bei Urnengräbern	243,00 €
3.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.970,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	99,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.759,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.132,00 €
3.15	Baumbestattung Erdgrabstätte	2.667,00 €
3.16	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.172,00 €
3.2	bei Bestattungen in Urnengrabstätten	
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.980,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	99,00 €

3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.316,00 €
3.24	Baumbestattung Urnengrabstätte	1.851,00 €
3.25	Anonyme Ascheverstreung	172,00 €
4. Umbettungsgebühren		
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €
5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen		
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	30,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	25,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	14,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	55,00 €
6. Grabbeigabegebühr		
6.1	Verwaltungskosten	37,00 €
6.2	Grabbereitung	206,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	2.047,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 18. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumackers
Bürgermeister

1164/2023 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
--	---------------

befestigte Flächen	3,57
übrige Flächen	0,04

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
---	---------------

befestigte Flächen	8,36
übrige Flächen	0,11

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
---	---------------

befestigte Flächen	9,35
übrige Flächen	0,04

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2024** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1165/2023 4. Änderungssatzung vom 12.12.2023
zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029);
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abwassergebühren

Der § 15 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich | 2,48 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich | 0,91 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich | 0,90 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich | 0,54 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung beschlossen am 05.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1166/2023 8. Änderungssatzung vom 12.12.2023**zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

Der § 14 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich | 4,09 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich | 1,01 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich | 1,11 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich | 0,69 € |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1167/2023 17. Änderungssatzung vom 12.12.2023
zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Ge-
bühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung;
und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,73 €/t

2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 52,81 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 33,64 €/t

3. Sofern die Sport- und Freizeitgemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 17. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1168/2023 14. Änderungssatzung vom 12.12.2023

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l - Abfallsack	4,31 €
b)	90 l - Abfallbehälter	5,54 €
c)	120 l - Abfallbehälter	7,39 €
d)	240 l - Abfallbehälter	14,78 €
e)	770 l - Abfallbehälter	47,43 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	67,76 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	70 l - Abfallsack	3,55 €
b)	90 l - Abfallbehälter	4,56 €
c)	120 l - Abfallbehälter	6,08 €
d)	240 l - Abfallbehälter	12,16 €
e)	770 l - Abfallbehälter	39,01 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	55,72 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 6,00 €

(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l - Abfallbehälter	1,42 €
b) 240 l - Abfallbehälter	2,84 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	4,61 €
b) 240 l - Abfallbehälter	9,21 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 14. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1169/2023 7. Änderungssatzung vom 12.12.2023

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Der § 14 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

	2018	2019	2020	2021
1. Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich	2,60 €	2,92 €	3,04 €	3,32 €
2. Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich	0,93 €	1,00 €	0,86 €	0,77 €
3. Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich	0,93 €	0,99 €	1,02 €	0,97 €
4. Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich	0,55 €	0,61 €	0,63 €	0,56 €

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 13.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

1170/2023 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2021 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1.025.280,38 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 12.12.2023 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 19.12.2023 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2021 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Mülhausener Straße 6, 47929 Grefrath, Zimmer 1.7, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva		
0.	Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistung	3.800.546,50 €
1.	Anlagevermögen	100.627.347,47 €
2.	Umlaufvermögen	6.199.300,28 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	304.274,03 €
Bilanzsumme Aktiva		110.931.468,28 €
Passiva		
1.	Eigenkapital	39.939.643,87 €
2.	Sonderposten	26.749.277,70 €
3.	Rückstellungen	12.565.346,00 €
4.	Verbindlichkeiten	29.846.255,95 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.830.944,76 €
Bilanzsumme Passiva		110.931.468,28 €

Ergebnisrechnung 2021

+	Ordentliche Erträge	30.941.807,98 €
-	Ordentliche Aufwendungen	33.978.505,82 €
=	Ordentliches Ergebnis	-3.036.697,84 €
+	Finanzerträge	11.423,04 €
-	Finanzaufwendungen	513.764,58 €
=	Finanzergebnis	- 502.341,54 €
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.539.039,38 €
=	Außerordentliches Ergebnis	2.513.759,00 €
=	Jahresergebnis	-1.025.280,38 €

Finanzrechnung 2020

+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.642.795,70 €
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	29.520.157,76 €
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.877.362,06 €
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.660.889,70 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.568.285,57 €
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-907.395,87 €
=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.784.757,93 €
+/-	Saldo aus Finanztätigkeit	1.983.840,15 €
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-800.917,78 €
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.550.314,09 €
+	Bestand an fremden Bestandsmitteln	-112.150,18 €
=	Liquide Mittel	1.861.546,49 €

Grefrath, den 19.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Schumeckers

1171/2023 Satzung der Gemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Grefrath errichtet, mietet und unterhält als öffentliche Einrichtung Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden (nachfolgend Unterkünfte genannt) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern/Aussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen. Der aktuelle Bestand der Unterkünfte ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts der Gemeinde Grefrath.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Grefrath und den Benutzer/-innen ist ausschließlich öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer/-innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt. Neben dieser Benutzungsordnung sind auch die für die Einzelwohnungen jeweils geltenden Hausordnungen zu beachten. Rechte und Pflichten der Benutzer/-innen ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzungs- bzw. Hausordnung.

§ 3 **Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer/die Benutzerin gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkünfte,
3. Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer/Die Benutzerin kann sowohl innerhalb einer Unterkunft von einem Raum in einen anderen als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung für die Unterkunft zu beachten,
2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer/die Benutzerin

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für Unterkünfte, die jeweilige Hausordnung für Einzelwohnungen oder gegen die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat oder
4. über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen unangekündigt aus der Unterkunft abwesend ist oder
5. keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Übergangwohnheim besteht.

(5) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer/die Benutzerin seinen/ihren Hauptwohnsitz, bspw. Aufgrund einer wegfallenden Wohnsitzauflage und einem damit verbundenen Umzug, nicht mehr in der Unterkunft hat.

(6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/Die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

(7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath.

(8) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin haftet für Schäden, die er/sie schuldhaft an den Unterkünften, dessen Einrichtungen und an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht.

(9) Nach einem Auszug zurückgebliebene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin können binnen eines Monats in der Unterkunft abgeholt werden, danach werden sie kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom ehemaligen Benutzer/von der ehemaligen Benutzerin zu tragen.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Grefrath gewährt leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in einer Unterkunft als Sachleistung.

(2) Für die Benutzung der Unterkünfte durch Aussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge oder Wohnungslose erhebt die Gemeinde Grefrath eine Benutzungsgebühr.

(3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/-innen der Unterkunft. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften und sonstige die Unterkunft in Haushaltsgemeinschaften bewohnende Benutzer/-innen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Benutzer/-innen in der Zeit, in der Gebühren entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Grefrath.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Nettetal zu entrichten.

(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(7) Sofern der Benutzer/die Benutzerin über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, hat er/sie die anfallenden Gebühren selbst zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Übergangsheime monatlich:

- Am Reinersbach 9 – 15	6,70 € /m ² / Monat
- Bruchweg 1 – 11	8,10 € /m ² / Monat

(2) Die Benutzungsgebühren werden personenbezogen auf der Grundlage des in Abs. 1 festgesetzten Gebührensatzes und der jeder unterzubringenden Person zur Verfügung gestellten Quadratmeterfläche ermittelt. Diese zur Verfügung gestellte Fläche ergibt sich aus der Teilung der Gesamtfläche des Übergangsheimes durch die festgesetzte Höchstbelegungszahl.

(3) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Kosten bis auf die Heiz- und Nebenkosten abgegolten. Für die Nebenkosten (Am Reinersbach und Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 6,40 € / m² zu entrichten. Für die Heizkosten (nur Bruchweg) ist eine zusätzliche Monatsgebühr in Höhe von 2,23 € / m² zu entrichten.

(4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird eine Gebühr in Höhe von 109,00 € pro Person und Monat erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Grefrath vom 24. Februar 1993 außer Kraft. Die Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01.01.2024.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 19.12.2023

gez. Schumackers
Bürgermeister

**1172/2023 15. Änderungssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Entsorgung
von
Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 15. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Für Bioabfälle (System Braune Tonne) besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d. h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser,
2. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und Fischabfälle

aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.

Es dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle in die Biotonne eingeworfen werden. Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubare Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden.

Auf Antrag des Benutzungspflichtigen ist vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, wenn eine ordnungsgemäße Kompostierung und Verwertung aller im eigenen Haushalt/Garten anfallenden Abfälle auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen wird.

Die saisonale An- und Abmeldung der Braunen Tonne ist ausgeschlossen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 19.12.2023

gez. Schumeckers
Bürgermeister

Stadt Nettetal

1173/2023 Gewerbesteuerbescheid Andre Feykes Kassenzzeichen 01101444.5 vom 10.10.2023

Der Gewerbesteuerbescheid vom 10.10.2023 für die Herrn Andre Feykes Kassenzzeichen 01101444.5 kann nicht zugestellt werden.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Nettetal – Zentralbereich Steuern und Abgaben- Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal im Raum 354, eingesehen werden.

Sie gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 21.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jäger

**1174/2023 Gewerbesteuerbescheid Philipp Klingbeil Kassenzeichen 01100787.2
vom 20.11.2023**

Der Gewerbesteuerbescheid vom 20.11.2023 für die Herrn Philipp Klingbeil Kassenzeichen 01100787.2 kann nicht zugestellt werden.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadt Nettetal – Zentralbereich Steuern und Abgaben- Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal im Raum 354, eingesehen werden.

Sie gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 21.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jäger

**1175/2023 Gewerbesteuerbescheide Firma Arco Sales & Service Kassenzeichen
01102346.0 vom 09.05.2023 und 25.07.2023**

Die Gewerbesteuerbescheide vom 09.05.2023 und 25.07.2023 für die Firma Arco Sales & Service GmbH Kassenzeichen 01102346.0 können nicht zugestellt werden.

Die Steuerbescheide können bei der Stadt Nettetal – Zentralbereich Steuern und Abgaben- Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal im Raum 354, eingesehen werden.

Sie gelten 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 21.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jäger

1176/2023 Ablauf Nutzungsrechte an Grabstätten

Stadt Nettetal
NetteBetrieb
-Betriebsbereich Zentrale Dienste-
Doerkesplatz 11
Zimmer 220

Nettetal, den 20.11.2023

BEKANNTMACHUNG DER STADT NETTETAL

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Kaldenkirchen, A 52+53 und N 192
Friedhof Lobberich, C 96, C 528 und W 50.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 31.01.2024 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 20.11.2023

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:

Schummers

1177/2023 Einebnung von Wahlgräbern

Stadt Nettetal
NetteBetrieb
-Betriebsbereich Zentrale Dienste-
Doerkesplatz 11
Zimmer 220

Nettetal, den 20.11.2023

BEKANNTMACHUNG DER STADT NETTETAL

Folgende Wahlgräber auf den Nettetaler Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Leuth, A 10
Friedhof Lobberich, B 6, C 315+316 und G 388+389
Friedhof Schaag, B 24

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 31.01.2024 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 20.11.2023

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:

Schummers

1178/2023 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen, frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos schriftlich oder persönlich an die Stadt Nettetal – Der Bürgermeister/Bürgerservice –, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, gerichtet werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Widerspruch über das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Nettetal, www.nettetal.de, im Serviceportal einzureichen.

Nettetal, 13.12.2023
Stadt Nettetal
Bürgermeister
Christian Küsters

1179/2023 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2023 den Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis

16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00

Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt etwa 600 m südöstlich des Ortskerns von Lobberich zwischen der Süchtelner Straße und der Schule an der Straße Im Hoverbruch.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ tritt der Bebauungsplan Lo-2 und Lo-6 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 07.11.2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

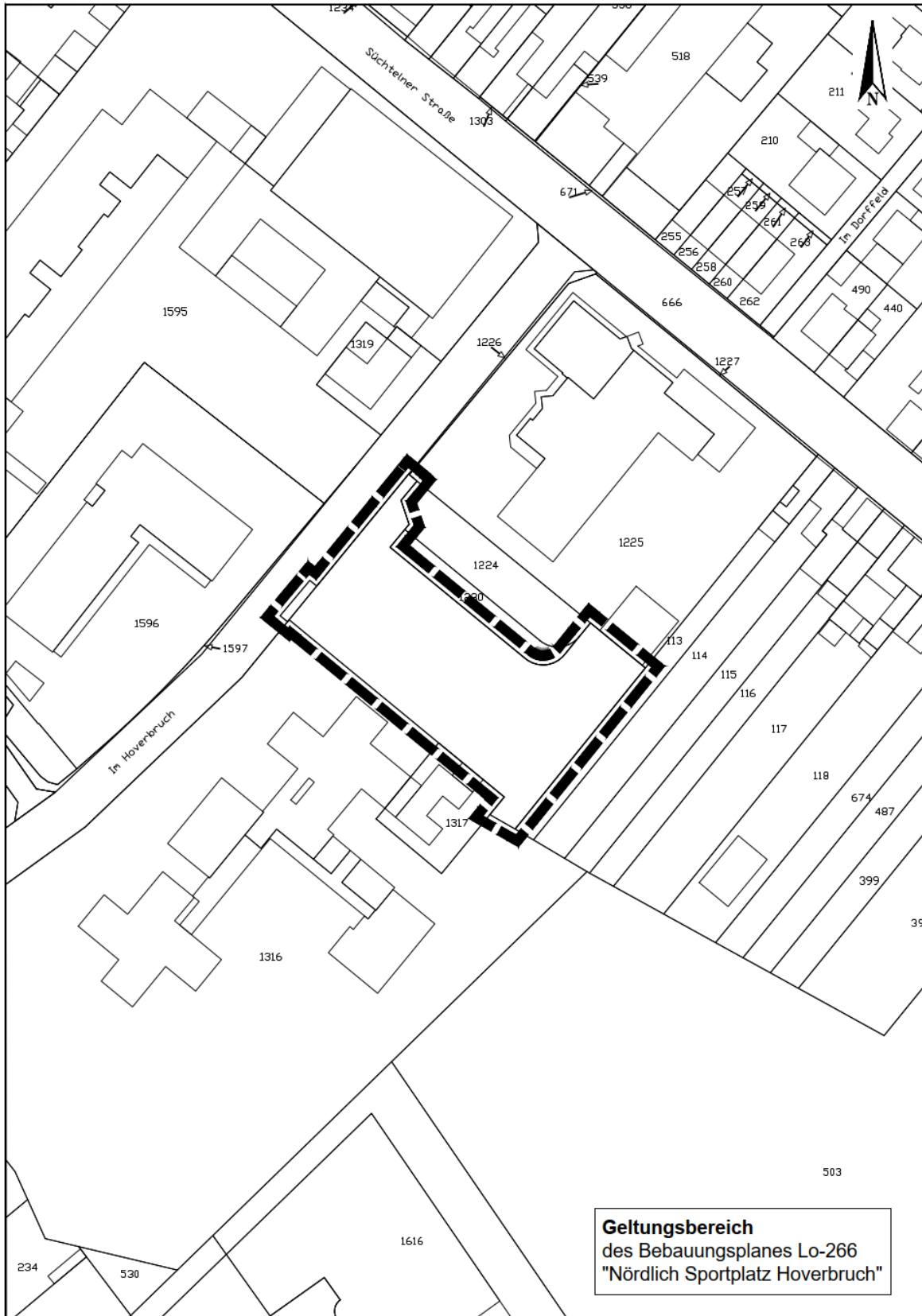
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 14.12.2023

gez. Küsters
Bürgermeister



1180/2023 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis

16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00

Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt ca. 1 km nordwestlich des Stadtkerns von Nettetal-Kaldenkirchen. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes jenseits der Zillessen-Allee liegen zum großen Teil die bereits bebauten und erschlossenen Gewerbegebiete (GE) oder Industriegebiete (GI) des Gewerbegebietes Nettetal-West. Die Bereiche südlich der Zillessen-Allee einschließlich des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, auch soweit sie bereits am Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-223 teilhaben. Weiter in Richtung Süden schließen sich die potentiellen Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes Nettetal-West an.

Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ tritt der Bebauungsplan Ka-269 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 07.11.2023 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-269 „Südlich Zillessen-Allee“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

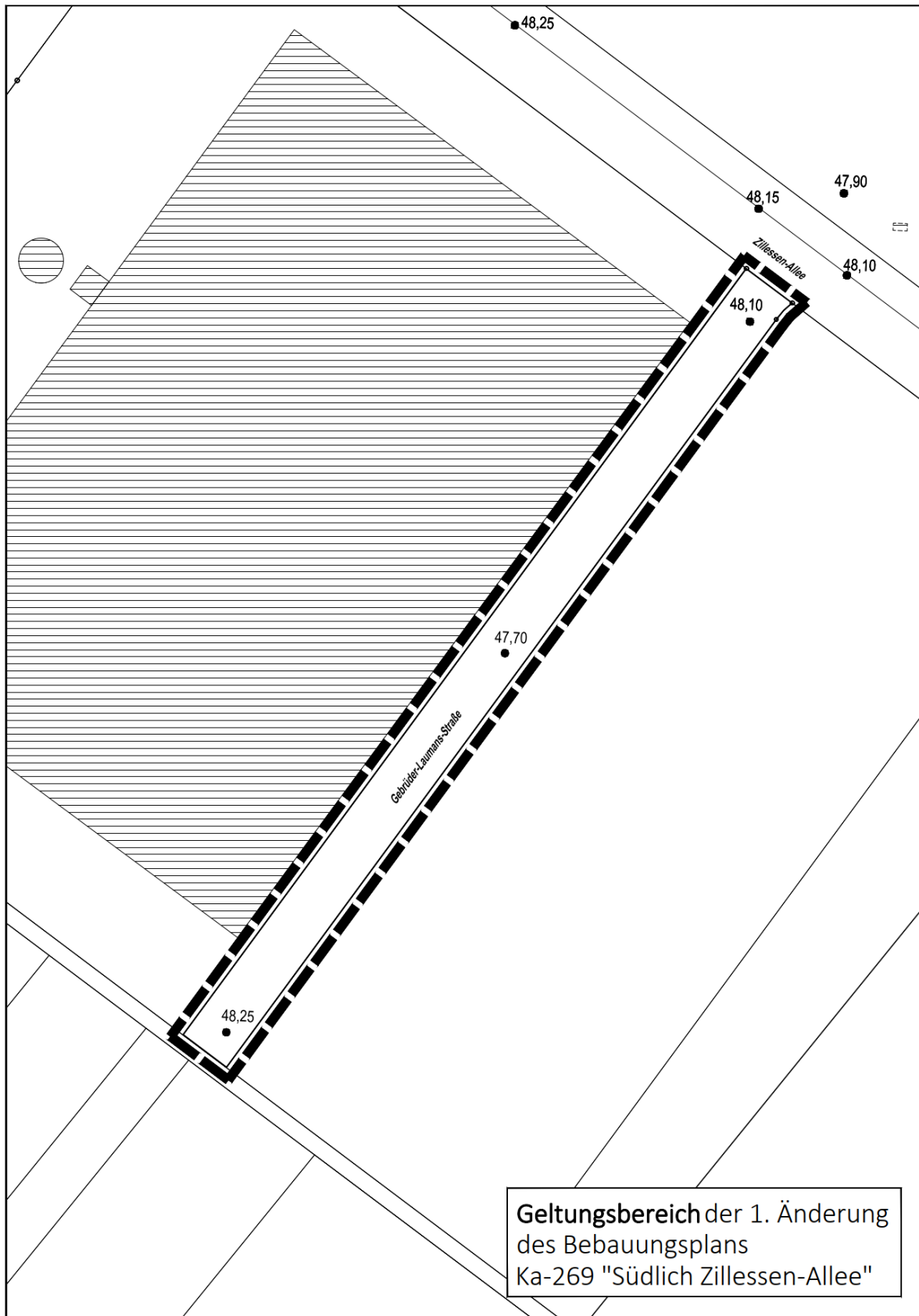
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 14.12.2023

gez. Küsters
Bürgermeister



1181/2023 1. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.12.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 wird nach Absatz (3) der Absatz (4) wie folgt neu eingefügt:

„(4) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.“

2. In § 2 wird ehemals Absatz (4) neu Absatz (5) und wie folgt geändert:

„(5) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 49 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018). § 125 Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) bleibt unberührt.“

3. In § 3 Absatz (7) wird der Passus „mit mindestens 5 Wohneinheiten (WE)“ nach „Bei Mehrfamilienhäusern“ ergänzt.

4. In § 4 wird nach Absatz (3) der Absatz (4) wie folgt neu eingefügt:

„(4) Offene Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten, die zwischen der Straßenverkehrsfläche und der vorderen Bauflucht des Hauptbaukörpers (in der Regel Vorgartenbereiche) oder in Baugebieten mit extra ausgewiesenen Vorgartenbereichen errichtet werden, sind nachhaltig zu begrünen. Die Fahr- und Stellflächen sind nur mit Rasengittersteinen, Rasenwaben, Rädergassen oder Schotterrassen zu befestigen. Rasengittersteine und Rasenwaben müssen einen bepflanzbaren Anteil von mindestens 40 % aufweisen.“

5. In § 4 wird ehemals Absatz (4) neu Absatz (5) und wie folgt geändert:

Es werden unter 1. die Worte „oder vergleichbare Einrichtungen“ hinter „Rampen/Aufzüge“ eingefügt. Satz 2 des Absatzes (5) entfällt.

6. In § 5 Absatz (2) wird der Hinweis auf die Bauordnung wie folgt aktualisiert:

„§ 48 Abs. 2 BauO NRW 2018“.

7. In § 6 Absatz (1) wird der Hinweis auf die Bauordnung wie folgt aktualisiert:

„§ 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018“.

8. In Anlage 1 Ziffer 1.4. wird am Ende des Eintrags in Spalte 3 der Zusatz
„mindestens aber 1 Stellplatz“ eingefügt.
9. In Anlage 1 Ziffer 1.4. wird am Ende des Eintrags in Spalte 4 der Zusatz
„mindestens aber 2 Stellplätze“ eingefügt.
10. In Anlage 1 Ziffern 3.1. und 3.2. wird jeweils in Spalte 2
das Wort Verkaufsfläche ersetzt durch „Verkaufsnutzfläche“.
11. In Anlage 1 Ziffer 6.1. wird am Ende des Eintrags in Spalte 3 der Satz
„Für überdachte Außengastronomie gilt der gleiche Stellplatzschlüssel, jedoch eine Reduzierung
von 25%“ eingefügt, jeweils in Spalte 4 und 5 der Satz „Für überdachte Außengastronomie gilt
der gleiche Stellplatzschlüssel, jedoch eine Reduzierung von 15%“.
12. In Anlage 1 Ziffer 7.1.
wird in Spalte 2 das Wort Verkaufsflächen ersetzt durch das Wort „Verkaufsnutzflächen“.
In Spalte 3 wird vor dem Semikolon der Halbsatz „mindestens jedoch ein Stellplatz“ eingefügt.
In Spalte 4 wird am Ende des Eintrags der Halbsatz „mindestens jedoch ein Stellplatz“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Stellplatzsatzung der Stadt Nettetal vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1182/2023 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1213a), § 18 in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, im Übrigen in Kraft getreten am 1. Januar 2022, §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 13. November 2021, und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, dass die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen maßgeblichem Regelsatz gemäß § 2 AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 543,00 €.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 200 € je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Erwerbseinkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 200 € übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen maßgeblichem Regelsatz gemäß § 2 AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.“

4. § 5 Abs. 5 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Erfolgt die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft, können die Kosten für die Unterbringung bei den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkunft gemäß § 5 dieser Satzung geltend gemacht werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1183/2023 8. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung (Tarif)	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten / Verlängerungen	
<i>Reihengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Erwachsenenreihengrab	1.493,00 €
Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.853,00 €
Nutzungsgebühr für ein Kinderreihengrab	772,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	2.627,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	2.194,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab pflegereduziert	2.483,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	2.771,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab, pflegefrei	1.299,00 €
Nutzungsgebühr für ein Baumgrab	1.660,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	2.003,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für eine Urnenstele	2.788,00 €
Nutzungsgebühr pflegefreies Aschenstreu Feld	542,00 €
<i>Verlängerungen</i>	
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	106,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	88,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	111,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	81,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für eine Urnenstele (2. Bestattung)	112,00 €

II. Bestattungen	
Reihengräber	
Bestattung in ein Reihengrab	766,00 €
Bestattung in ein Doppelreihengrab	766,00 €
Bestattung in ein Kinderreihengrab	431,00 €
Wahlgräber	
Bestattung in ein Wahlgrab	1.053,00 €
Bestattung in ein Wahlgrab, tief	1.244,00 €
Sonderlage tief	1.244,00 €
Urnengräber	
Bestattung Urne	287,00 €
Bestattung Aschenstreu Feld	192,00 €
Bestattung in einer Urnenstele	192,00 €
III. Friedhofskapelle	
Benutzung einer Friedhofskapelle	296,00 €
Benutzung eines Aufbahrungsraumes (pro Tag)	250,00 €
IV. Grabsteingenehmigung	
Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	45,00 €
V. Grabsteinentfernung	
Grabsteinentfernung bis 0,5 qm	36,00 €
Grabsteinentfernung bis 1,5 qm	159,00 €
Grabsteinentfernung über 1,5 qm	nach Aufwand
VI. Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit	
Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr und Stelle) – Fälligkeit in einer Summe	136,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1184/2023 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. I S. 294), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 73) hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022, bekannt gemacht am 24.11.2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1, Ziffer (7) werden die Worte „kompostierbare Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Entsorgung von Bioabfällen

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Gartenabfälle,
2. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle,

aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.

- (2) Falls die Bioabfälle auf dem angeschlossenen Grundstück nicht oder nicht vollständig der Kompostierung zugeführt werden, sind sie zum Zweck der Entsorgung bereitzustellen
1. in codierten Sammelbehältern gemäß § 9 Abs. 7 (braune Tonne) und/oder
 2. in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken und/oder
 3. als Bündel (nicht länger als 1,00 m und einzelne Äste nicht dicker als 15 cm).
- (3) In die braune Tonne dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle im Sinne von Absatz 1 eingeworfen werden, Baumschnitt und Wurzeln jeweils nur bis 5 cm Durchmesser. Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der braunen Tonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).
- (4) Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Der Anschlusspflichtige muss nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (ausgenommen sind die Abfälle, die über Bündelabfuhr gemäß Abs. 2 Nr. 3 entsorgt werden) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.
- (5) Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle erfolgt im Abstand von 14 Tagen. Die kompostierbaren Abfallsäcke werden ohne vorherige Anmeldung abgefahren, sofern sie zu den braunen Sammelbehältern bereitgestellt werden. Die Abfuhr der Bündel (Abs. 2 Nr. 2 u. 3) erfolgt nur nach Anmeldung und nur bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm je Abfuhr.
- (6) Die Art und Größe der braunen Sammelbehälter wird von den Benutzungspflichtigen nach Bedarf bestimmt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1185/2023 12. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) und der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m²):

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	3,86 €
ab) Netteverbandes	6,87 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	11,12 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	47,05 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,05 €
bb) Netteverbandes	0,10 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,12 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,04 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende 12. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1186/2023 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 5,06 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,74 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,40 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,18 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 12,84 Euro/m³ bezogenem Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2023 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2023 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 4,76 €/m³, ermäßigt 2,58 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,36 €/m², ermäßigt 1,13 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 13,60 €/m³.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(2) Die Gebühr beträgt 101,44 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

**1187/2023 15. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der
Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	36,89 €
120 l	49,19 €
240 l	98,37 €

- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	2,06 €
120 l	3,03 €
240 l	5,72 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l

bei Entleerung einmal 14-taglich		785,47 €
cb) mit einem Fassungsvermogen von 770 l bei einer Entleerung einmal wochentlich		1.255,32 €
cc) mit einem Fassungsvermogen von 770 l bei Entleerung zweimal wochentlich		2.195,02 €
cd) mit einem Fassungsvermogen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-taglich		1.113,12 €
ce) mit einem Fassungsvermogen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wochentlich		1.775,37 €
cf) mit einem Fassungsvermogen von 1.100 l bei Entleerung zweimal wochentlich		3.099,85 €
cg) mit einem Fassungsvermogen von 5.000 l bei Entleerung 2-monatlich		4.468,93 €
d) Pauschalgebuhr je Jahr fur einen codierten Bioabfallbehalter mit ei- nem Volumen von		
	120 l	2,58 €
	240 l	5,16 €
e) Leistungsgebuhr je Entleerung fur einen codierten Bioabfall- behalter mit einem Volumen von		
	120 l	2,51 €
	240 l	5,02 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsachlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird fur jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebuhr fur den jeweiligen Bioabfallbehalter erstattet. Fur mehr als 22 Entleerungen wird fur jede zusatzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebuhr fur den jeweiligen Bioabfallbehalter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung fur das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsachlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmaigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebuhr je Jahr fur einen Bioabfall-Grobehalter:		
mit einem Fassungsvermogen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-taglich		621,63
(2) a) Die Gesamtgebuhr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal uber die Abfallentsorgung betragt fur den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfal- len		4,00 €

- | | | |
|-----|---|---------|
| b) | Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen | 3,40 € |
| (3) | Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr | 35,82 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1188/2023 38. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.11.2022, hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,59 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,32 €
c) durch Fußgängergeschäftstraßen	3,97 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,32 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 38. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 37. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorste-

henden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1189/2023 45. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 44. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und aufgrund der §§ 1, 7 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|-----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 691,71 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 484,90 € |
| c) Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeug (NEF) | 477,92 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 366,81 €“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 45. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 44. Änderungssatzung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1190/2023 Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel II

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1191/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 13, 86 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021 wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 19.12.2023 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten
- § 5 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 6 Tiere
- § 7 Verunreinigungsverbot
- § 8 Grillen/offene Feuerstellen
- § 9 Baden in öffentlichen Gewässern
- § 10 Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 11 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 12 Kinderspielplätze und Informelle Treffpunkte für Jugendliche
- § 13 Hausnummern
- § 14 Öffentliche Hinweisschilder
- § 15 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 16 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 17 Platzverweise
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet von Nettetal.
- (2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Wanderwege

- Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Stützmauern, Straßenbankette und Fahrbahnteiler
 - Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Sport-, Bolz- und Spielplätze, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, Anpflanzungen, Kleingartenanlagen, Schulhöfe;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) § 1 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (Allgemeine Verhaltenspflichten im Straßenverkehr) (StVO), bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (3) Verboten ist insbesondere
 1. das Zelten, Lagern und Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kraftfahrzeugen, Wetterschutzzelten. u.ä.) über eine Dauer von 24 Stunden hinaus.
 2. das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck.
 3. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem oder berauschem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen sowie Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum(z. B. Lärmbelästigungen, Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Gefährdung anderer durch Wegwerfen von Flaschen, Gläsern, Bechern oder Getränkedosen sowie Essensresten und Zigaretten).
 4. unnötiges Lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente).
 5. das Verrichten der Notdurft.
 6. das Musizieren zum Zwecke des Geldsammelns.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

- (2) Verboten ist insbesondere
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern,
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
 3. in den Anlagen zu übernachten, zu zelten oder die Anlagen in sonstiger Weise zweckwidrig zu benutzen,
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern,
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden,
 6. landwirtschaftliche Maschinen bei der Feldbestellung auf Verkehrsflächen zu wenden,
 7. Böschungen, Gräben, Bankette, Rasenkanten und Verkehrsflächen zu überackern und abzupflügen. Deshalb ist auf den Äckern entlang der Verkehrsflächen ein genügend breiter Vorkopf anzulegen,
 8. in Fußgängerbereichen Ball zu spielen,
 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
 10. Hydranten, Straßenrinnen und Einlauföffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen,
 11. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO), bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Ferner sind insbesondere folgende Verhaltensweisen zu beachten:
 1. Das Anbringen von Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einrichtungen an der Straße zum Gehweg hin ist bis zu einer Höhe von 2 m über dem Boden nicht erlaubt.
 2. Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes zu entfernen.
 3. Reparaturen an Kraftfahrzeugen auf Straßen sind verboten, es sei denn, sie sind unvermeidlich für die Weiterfahrt und behindern und gefährden den allgemeinen Straßenverkehr nicht. Diese Reparaturen sind unverzüglich vorzunehmen.
 4. Hecken sind so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen.

5. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern privater Grundstücke, müssen über Geh- und Radwegen auf eine Mindesthöhe von 2,50 m und über Fahrbahnen auf eine Mindesthöhe von 4,50 m freigeschnitten werden.

§ 4

Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten

- (1) Bauarbeiten an oder auf Straßen oder in Anlagen sind so durchzuführen, dass Verkehrsteilnehmer weder geschädigt noch gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar behindert oder belästigt werden; Beschädigungen der Straßen und Anlagen sind zu vermeiden.
- (2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entfernen.
- (3) Frischer Anstrich auf öffentlich zugänglichen Flächen und Gegenständen muss, wenn hierdurch Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden können, durch auffälligen Hinweis kenntlich gemacht sein, solange ein Abfärben möglich ist.
Die Pflicht zur Kenntlichmachung obliegt dem Ordnungspflichtigen im Sinne des Ordnungsbüroengesetzes.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. Zu den Verkehrsflächen und Anlagen zählen insbesondere Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen und Verkehrszeichen. Das Werbe- und Plakatierverbot gilt auch für sonstige Verkehrseinrichtungen, für Abfallbehälter und Sammelcontainer und für sonstige für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenstände und Einrichtungen. Er gilt auch an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Verantwortlich im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch diejenigen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die unbefugte Werbung veranlassen.
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (5) Es ist verboten, Anhänger für Kraftfahrzeuge auf Verkehrsflächen zu Werbezwecken abzustellen.

§ 6 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an einer Leine zu führen, die geeignet ist, die von dem Hund ausgehenden Gefahren abzuwehren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Schulhöfen und Friedhöfen ist mit Ausnahme von Blindenführhunden nicht erlaubt.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigaretten, Kaugummi, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen.
 4. das Reinigen von Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es wird klares Wasser verwendet. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 5. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Außerdem hat er das städtische Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden die Polizei - umgehend darüber zu informieren.
 6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m alle Rückstände der von ihnen verkauften Waren zu beseitigen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Grillen/offene Feuerstellen

- (1) Offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten in und auf allen öffentlich zugänglichen Flächen und Anlagen ist verboten.
- (2) Ausgenommen ist offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten auf und in Flächen und Anlagen, die die Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde ausdrücklich für diese Zwecke freigegeben hat. Freigegebene Anlagen und Flächen werden ausdrücklich durch Schilder gekennzeichnet.
- (3) Während der Nutzung der entsprechend freigegebenen Flächen ist folgendes zu beachten:
1. Feuer und Grillstellen sind von einem Verantwortlichen ständig zu überwachen. Beim Verlassen der Feuerstelle bzw. des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Feuer vollständig mit geeigneten Mitteln zu löschen. Vollständig gelöschte Asche, Grillabfälle und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
Infolge des Feuers bzw. des Grillens dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für Dritte oder die Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.
 2. Die Nutzer haben geeignetes Grillgerät zu verwenden und einen ausreichenden Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.
 3. Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten an ausgewiesenen Stellen dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Abfälle sind rückstandslos zu entfernen.
 4. Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.

§ 9

Baden in öffentlichen Gewässern / Betreten von Eisflächen

- (1) Das Baden in allen öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern ist untersagt.
- (2) Das Betreten von Eisflächen auf allen öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern ist untersagt.
- (3) Ausgenommen sind das Baden und das Betreten der Eisfläche an den Stellen, die die Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde ausdrücklich freigegeben hat.
- (4) Freigegebene Badestellen und Eisflächen werden durch Schilder gekennzeichnet.

§ 10

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten. Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Wertstoffstationen ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Sammlungsgut (Alttextilien u.ä.) darf nur auf dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein Abstellen am Abfuhrtag am Rande des Gehweges bzw. der Straße gestattet, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert oder gefährdet wird.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 11

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 12

Kinderspielplätze und Informelle Treffpunkte für Jugendliche

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch eine entsprechende Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und das Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, die Flächen wurden durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Darüber hinaus ist das Rauchen und die Einnahme von Betäubungsmitteln jeglicher Art verboten. Dies gilt auch in unmittelbarer Nähe der Spielplätze, die sich innerhalb von größeren öffentlichen Anlagen befinden und nicht räumlich abgegrenzt sind.
- (6) An den informellen Treffpunkten für Jugendliche auf dem Marktplatz in Nettetal-Kaldenkirchen und im Windmühlenbruch in Nettetal-Lobberich dürfen sich Jugendliche sowie Erwachsene bis zu deren 27. Lebensjahr aufhalten und nutzen. Anderen Personen ist der Aufenthalt dort nur gestattet, wenn hierdurch weder der Nutzungszweck beeinträchtigt wird noch eine Gefährdung der Jugendlichen zu befürchten ist.

§ 13

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder die ihnen gleichgestellten Rechtsinhaber von Grundstücken und deren baulichen Anlagen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die dem Grundstück zugeteilten Hausnummern am Gebäude anzubringen und instand zu halten; die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar und als solche erkennbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer und ähnliches behindert werden.
- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Haustürhöhe, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert

werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Grundsätzlich sind sämtliche Arbeiten oder Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, verboten.
- (2) Von diesem Verbot werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für alle Stadtteile:
 - a)
 - für die Nacht vom 31. Dezember (Silvester) auf den 01. Januar bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Altweiberfastnacht auf den folgenden Tag bis 02:00 Uhr
 - Tag der Arbeit: für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 02:00 Uhr
 - b) Bei Kirmessen bis 00:00 Uhr
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag
 - c) Bei Schützenfesten bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag
 - für die Nacht von Dienstag auf Mittwoch
 2. Karneval für die Stadtteile Breyell, Hinsbeck, Kaldenkirchen und Lobberich und Schaag:
 - für die Nacht von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Sonntag auf Montag bis 02:00 Uhr
 - für die Nacht von Montag auf Dienstag bis 02:00 Uhr
 3. Karneval für den Stadtteil Hinsbeck:
 - für die Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr
 4. Karneval (und zwar eine Woche vor Beginn des regulären Karnevals) für den Stadtteil Leuth:
 - für die Nacht von Donnerstag auf Freitag bis 02:00 Uhr
- (3) Die Ausnahmen unter Abs.2 Nr.1 b und c sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

- (4) Weitere Ausnahmen werden auf Antrag zugelassen, wenn das Interesse des Antragstellers das Interesse an der absoluten Aufrechterhaltung der Nachtruhe überwiegt. Ausnahmegenehmigungen sind in jedem Stadtteil in der Regel höchstens für zwei Nächte im Kalenderjahr möglich.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen - auf schriftlichen Antrag - Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 17

Platzverweise

Gegen Personen, die die Verhaltenspflichten des § 2, § 3 und § 12 dieser Verordnung trotz Aufforderung durch die Ordnungsbehörde weiterhin in nicht unerheblichen Maße verletzen, kann die Ordnungsbehörde einen Platzverweis gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in Verbindung mit § 24 Nr. 12 OBG NRW erteilen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gem. § 2 dieser Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 dieser Verordnung,
3. die Verhaltensbestimmungen für Bauarbeiten gem. § 4 dieser Verordnung,
4. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 dieser Verordnung,
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 6 dieser Verordnung,
6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7 dieser Verordnung,
7. die Verhaltensbestimmungen und Verbote fürs Grillen und Nutzen offener Feuerstellen gem. § 8 dieser Verordnung
8. das Badeverbot gem. § 9 dieser Verordnung
9. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 10 dieser Verordnung,
10. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 11 dieser Verordnung,
11. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 dieser Verordnung,
12. die Hausnummerierungspflicht gem. § 13 dieser Verordnung,
13. die Duldungspflicht gem. § 14 dieser Verordnung,
14. die Ausnahmeregelungen nach § 15 dieser Verordnung

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis 250 €, bei Vorsatz mit einem Bußgeld bis 500 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

1192/2023 Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nettetal

vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2023 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung, entsprechend dem Leitbild einer modernen Rechnungsprüfung, ist die Führungsunterstützung des Rates sowie der Verwaltungsspitze bei der Wahrnehmung der jeweiligen Überwachungspflichten. Die örtliche Rechnungsprüfung stellt sich dabei den stetig wandelnden Herausforderungen einer zeitgemäßen Rechnungsprüfung und entwickelt sich fachlich kontinuierlich weiter.

Sämtliche Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung orientieren sich ausnahmslos an den Leitlinien und Empfehlungen des Instituts der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR).

Dabei lässt sich die Revision von folgenden Zielen leiten:

- Die Revision prüft risiko-, ziel- und nutzenorientiert.
- Ihre Berichte sind prägnant und enthalten Empfehlungen sowie Lösungsvorschläge.
- Prüfungen sind kein Selbstzweck, sie sollen einen Mehrwert für die Stadt schaffen.
- Bei Optimierungspotenzialen werden einvernehmliche Lösungen angestrebt.

Die Verwaltung verpflichtet sich, auf Basis von Empfehlungen der Revision, getroffene Vereinbarungen verlässlich einzuhalten und umzusetzen. Erst hierdurch entfalten Prüfungen eine nachhaltige Wirkung. Die Verwaltung ist für die Einrichtung eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS) verantwortlich. Beim Aufbau sowie der Erweiterung eines solchen IKS steht die Revision der Verwaltung bei Bedarf beratend zur Seite.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Nettetal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung (Revision).

- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der Revision der Stadt Nettetal. Sie gilt für alle Organisationseinheiten der Stadt Nettetal (z.B. Zentral- und Fachbereiche, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, unselbständige Stiftungen usw.).

§ 2 Rechtliche Stellung der Revision

- (1) Die Revision ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie ist dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Die Revision ist nicht als örtliche Sonderbehörde außerhalb der Gemeinde, sondern als Dienststelle der Gemeinde konzipiert. Sie ist Hilfsorgan des Rates und unterstützt in erster Linie die Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Führungsfunktionen, insbesondere bei der Erfüllung ihrer Überwachungsverpflichtungen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist den Mitarbeitenden der Revision unmittelbar dienstvorgesetzt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung folgt einem modernen Prüfungsverständnis. Maßstab für das Handeln der Revision ist die bestmögliche Unterstützung der Kommune im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und nicht in dem des Stadtrats oder dem der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Fehlerfeststellung als dominante Zielsetzung entspricht nicht diesem modernen Prüfungsverständnis. Sie ist lediglich Mittel zum Zweck und nicht Ziel einer Prüfungshandlung. Im Vordergrund der örtlichen Prüfung steht vielmehr die Verbesserung der Strukturen und Prozesse.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Revision gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr eigenverantwortlich und den externen Schriftverkehr mit der Bezeichnung „Stadt Nettetal - Revision -“.

§ 3 Organisation

- (1) Die Revision besteht aus der Leitung sowie den Prüfenden.
- (2) Die Leitung sowie die Prüfenden werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt sowie abberufen.
- (3) Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung vorweisen. Die Prüfenden müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der Revision geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei deren Auswahl ist die Zustimmung der Revisionsleitung erforderlich.
- (4) Die Verwaltung stattet die Revision personell, finanziell sowie technisch angemessen aus.

§ 4 Aufgaben der Revision

- (1) Die Revision nimmt gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben, wobei die Auftragserteilung durch die Zentrale Vergabestelle bzw. die Betriebsleitung im Rahmen vorgenommener Ausschreibungsverfahren nicht von einem Prüfergebnis „keine Bedenken“ durch die Revision abhängt,
 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (2) Die Revision kann gemäß § 104 Abs. 2 GO NRW ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Die Revision hat ihre Pflichtaufgaben nach den §§ 102, 104 Abs. 1 und 2 GO NRW in jedem Jahr vollständig zu erfüllen. Diese haben gegenüber allen anderen Aufgaben Priorität und sind zuerst zu erledigen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Revision unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss weitere Aufgaben übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies sind
 1. die Bewertung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der vom Bund für Leistungen nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zur Verfügung gestellten Mittel,

2. die dauernde Überwachung der Stadtkasse sowie die Kassenprüfungen einschließlich der Zahlstellen der Gemeinde Grefrath, solange und soweit die mit der Stadt Grefrath über die Führung der Kassengeschäfte geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung fortbesteht,
 3. die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit (Ziffer 9 der Dienstanweisung), die bei der Stadt Nettetal umgesetzt werden sollen.
- (5) Des Weiteren nimmt die Revision Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG NRW) vom 16.12.2004 in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere gem. §§ 3 und 4 (Anzeige- und Beratungspflicht), wahr.
- (6) Der Umfang der Aufgabenerfüllung ist in das pflichtgemäße Ermessen der Leitung der Revision gestellt. Sie kann unter Mitteilung an die Verwaltungsleitung vorübergehend auf eine Prüfung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Prüfungsergebnisse dies rechtfertigen bzw. andere triftige Gründe vorliegen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3 GO NRW und den im 10. Teil der GO NRW geltenden Vorschriften einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Vorlagen der Revision an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Rat werden von der Leitung der Revision freigegeben. Die Abstimmung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses und den Vorlagen der Revision erfolgt zwischen der oder dem Ausschussvorsitzenden und der Leitung der Revision. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält die abgestimmte Tagesordnung und die Vorlagen vor Versand der Sitzungsunterlagen zur Kenntnis.

§ 6 Befugnisse der Revision

- (1) Die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu verlangen. Sie sind befugt Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und zu prüfende Einrichtungen aufzusuchen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen (auszuhändigen, zu übersenden oder den digitalen Zugriff zu ermöglichen). Bei den mit Mitarbeitenden zu führenden Gesprächen im Rahmen der Prüfung (sog. Interviews) wird die jeweilige Bereichsleitung vorab informiert. Die Bereichsleitung oder eine von ihr beauftragte Person darf an den Prüfungsgesprächen teilnehmen. Die Prüfenden haben diese Rechte gemäß § 104 Abs. 5 GO NRW auch gegenüber den Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern der selbstständigen Aufgabenbereiche.

- (2) Die Leitung sowie die Prüfenden sind berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen., soweit ein Bezug zu den Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW und damit zur sachlichen Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung besteht.
- (3) Die Prüfenden sind nicht berechtigt, in den Dienstbetrieb einzugreifen oder Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Revision kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfende bedienen.

§ 7 Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- (1) Prüfungen orientieren sich ausnahmslos an den Leitlinien des IDR.
- (2) Prüfungsgegenstand und Prüfungsziel sind unter Festlegung der Maßstäbe, anhand derer die spätere Beurteilung bzw. Wertung stattfinden soll, ausreichend zu konkretisieren. Der Prüfungsvorgang ist – außer in Verdachtsfällen – so transparent wie möglich zu gestalten. Prüfungsziel ist nicht, individuelle Schuld oder Unschuld festzustellen. Die Prüfung ist als Erfolg zu werten, wenn zum Wohle der Kommune festgestellt werden kann, dass entweder im geprüften Bereich keine Verbesserungsmöglichkeit besteht oder welche Maßnahmen zu einer Verbesserung führen werden.
- (3) Prüfung darf nicht in Kritik verharren, sondern muss Strategien zur Fehlervermeidung aufzeigen.
- (4) Die Prüfenden haben strikt darauf zu achten, dass sie sich nicht in den dem Prüfauftrag zugrundeliegenden Vorgang als solchen einmischen und/oder ihn gar blockieren.
- (5) Die Revision wird bei der Prozessgestaltung in der Regel nicht beratend oder begleitend tätig. Sollte sich eine Begleitung nicht vermeiden lassen, hat die/der Prüfende die Grenzen einer solchen Prüfung genauestens einzuhalten, d.h. er oder sie muss sich auf Hinweise auf Risiken und potentielle Fehlentwicklungen beschränken und darf nicht der Versuchung erliegen, die Umsetzungsarbeit mitzugestalten.
- (6) Die Revision kann, insbesondere bei Vergabeverfahren, beratend hinzugezogen werden, soweit ihre Mitwirkung der Früherkennung möglicher Fehlentwicklungen dient. Eine uneingeschränkte Beteiligung oder begleitende Mitwirkung, die eine Mitverantwortung an Entscheidungen begründet, ist zu vermeiden.
- (7) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der Revision entbindet die Organisationseinheiten (u.a. Geschäfts-, Fach-, Zentral- und Betriebsbereiche) nicht von ihrer Entscheidungs- und Ergebnisverantwortung. Die Verpflichtung der Leitung der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich (u.a. Internes Kontrollsystem) wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

- (8) Prüfungen erfolgen in einem partnerschaftlichen Geist, im gegenseitigen Respekt und auf Basis eines positiven Menschenbildes. Die Kommunikation während der gesamten Prüfung ist offen, konstruktiv und von Fairness und Wertschätzung geprägt.
- (9) Bei den Prüfungen sind die Grundprinzipien der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu beachten, d.h. der Nutzen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen, der bei der Rechnungsprüfung und bei der geprüften Organisationseinheit entsteht. Bei der Durchführung von Prüfungen ist darauf zu achten, dass die Geschäfte in der zu prüfenden Organisationseinheit nicht behindert werden.

§ 8 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Leitung der Revision leitet und verteilt die mit den Prüfungsaufgaben verbundenen Geschäfte. Sie kann einzelnen oder mehreren Prüfenden Prüfaufträge erteilen. Die grundlegende Prüfungsplanung soll möglichst so ausgestaltet sein, dass alle Prüfbereiche innerhalb eines angemessenen Zeitraumes Berücksichtigung finden und keine prüfungsfreien Bereiche vorhanden sind. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Revision führt vor Beginn der Prüfung mit der Bereichsleitung ein Auftaktgespräch, soweit es der Prüfungszweck zulässt und es sich um umfangreichere Prüfungen handelt. Bei laufenden oder regelmäßigen Prüfungen genügt eine einmalige, bei unvermuteten Prüfungen die nachträgliche Unterrichtung. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfungen der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird.
- (3) Unterlagen für Prüfungen sind der Revision so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 6.
- (4) Die Revision kann Prüfungsergebnisse (Hinweise, Empfehlungen, Anregungen und Beanstandungen) formlos oder förmlich feststellen. Formlose Feststellungen können mündlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen und sind auf Bitten zu beantworten. Förmliche Feststellungen sind schriftlich zu treffen. Einzelbeanstandungen können durch Prüfungsbemerkungen verfügt werden. Besonders wichtige Einzelbeanstandungen oder Ergebnisse umfangreicher Prüfungen sind schriftlich festzustellen.
- (5) Über Prüfungen sind regelmäßig Berichte anzufertigen. Aus ihnen soll zu ersehen sein, wann die Prüfungen stattfanden, wer sie durchführte, worauf sie sich erstreckten und wie sie durchgeführt wurden, insbesondere ob die Prüfungen in Stichproben oder lückenlos erfolgt sind. Die Prüfungsberichte sollen die festgestellten Tatbestände sowie Mängel und die aus den Prüfungsergebnissen abzuleitenden Folgerungen enthalten. Die Ergebnisse der Prüfungen des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung zuzuleiten.
- (6) Die vorläufigen Prüfungsergebnisse sollen, insbesondere bei umfangreichen Prüfungen, vor Abschluss der Prüfungen mit den geprüften Bereichen besprochen werden. Ziel ist es, möglichst für alle (wesentlichen) Prüfungsfeststellungen Vereinbarungen zu erzielen und verbindliche Umsetzungszeitpunkte zu vereinbaren.

- (7) Die Revision übersendet den geprüften Bereichen die endgültigen Prüfungsergebnisse. Die Ergebnisse werden zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls weiteren Veranlassung schriftlich über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die jeweilige Geschäftsbereichsleitung bzw. die Betriebsleitung versandt. Zu den Berichten ist auf Verlangen fristgerecht (in der Regel vier Wochen) schriftlich Stellung zu nehmen.
- (8) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Revision und den zu prüfenden Bereichen, so bittet die Leitung der Revision die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (9) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hiervon unverzüglich durch die Leitung der Revision zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (10) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe bzw. die Gewährung einer Einsichtnahme hinsichtlich des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss noch der Verwaltung bzw. einer geprüften Gesellschaft angehören, ist nicht gestattet und kann zu straf-, datenschutz- und dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Konsequenzen führen. Die Revision ist im Rahmen des interkommunalen Austausches und der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) berechtigt, anonymisierte Prüfberichte und -vermerke weiterzugeben, falls dies erforderlich ist. Die Revision hat die Weitergabe von Auszügen aus Prüfberichten und – vermerken schriftlich zu dokumentieren.

§ 9 Jahresplanung

- (1) Sämtliche Prüfungen der Revision werden auf der Grundlage einer systematischen chancen-, nutzen- und risikoorientierten Jahresprüfungsplanung (sog. Jahresplan) festgesetzt, durchgeführt und fortgeschrieben.
- (2) Der Jahresplan ist bis zum 31. Oktober des dem jeweiligen Prüfungsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich zu erstellen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss umgehend vorzulegen. Über wesentliche Änderungen an der Jahresplanung sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Rechnungsprüfungsausschuss zu unterrichten.
- (3) Die Jahresplanung weist für jedes vorgesehene Prüfungsthema zumindest folgende Angaben aus:
 - die geprüfte Organisationseinheit,
 - den Prüfungsgegenstand in sachlicher und zeitlicher Abgrenzung,
 - das Prüfungsteam,
 - den geschätzten Zeitaufwand sowie
 - den voraussichtlichen Zeitraum für die Prüfung.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung stimmt bei freiwilligen Prüfungen nach § 104 Abs. 2 GO NRW die Kriterien zur Festlegung der zu prüfenden Risiken und die durch die Prüfung zu erreichenden Ziele und den Nutzen im Vorfeld der Jahresplanung mit dem Rat ab.

§ 10 Qualitätssicherung und -verbesserung

Die Revision entwickelt und pflegt ein System zur Qualitätssicherung und – verbesserung, das alle Aufgaben der Rechnungsprüfung umfasst. Dieses System ist mit dem Rat abzustimmen.

Wichtige Qualitätssicherungsmaßnahmen sind beispielsweise:

- die Auswahl und die systematische Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer,
- ein konstruktives und partnerschaftliches Prüfverhalten,
- die chancen-, nutzen- und risikoorientierte Auswahl von Prüfungsthemen im Rahmen einer systematischen Jahresplanung,
- die Detailplanung von Prüfungen,
- die Berichtskritik des Prüfungsberichtsentwurfes.

§ 11 Chancen - und Risikoorientierung

- (1) Prüfungen erfolgen chancen-, risiko- und nutzenorientiert. Dies gilt regelmäßig für alle Prüfthemen der Rechnungsprüfung.
- (2) Die Revision hat bei der Prüfung drei Arten von Risiken zu unterscheiden:
- a) **Inhärentes Risiko:** Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten wesentlicher Fehler ohne Kontrolle.
 - b) **Kontrollrisiko:** Die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Fehler nicht durch das interne Kontrollsystem verhindert werden.
 - c) **Entdeckungsrisiko:** Die Wahrscheinlichkeit, dass die Prüfung (noch enthaltene) wesentliche Fehler nicht aufdeckt.
- (3) Geeignete Kriterien, um diese Risiken zu erfassen, sind z.B.:
- Zeitabstand zur letzten Prüfung,
 - Ergebnisse der letzten Prüfung,
 - Zustand des internen Kontrollsystems,
 - Komplexität des Prüffeldes,
 - Finanzvolumen,
 - Anzahl der Buchungen,
 - Organisationsveränderungen,
 - Hinweise und Beschwerden,
 - Außenwirkung/Reputation, politische Bedeutung,
 - Korruptionsrisiko.

- (4) Die Kriterien können an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und ggf. erweitert werden. Sie müssen überschneidungsfrei sein.
- (5) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Revision soll durch einen in der öffentlichen Finanzkontrolle erfahrenen und unabhängigen externen Prüfenden überprüft werden. Die Festlegung des Prüfungszeitpunktes sowie die Beauftragung erfolgt durch den Rat. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rat übermittelt und durch diesen mit der Revision und dem externen Prüfenden besprochen.

§ 12 Mitteilungspflichten an die Revision

- (1) Der Revision ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachtliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist.
- (2) Werden Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, ortsrechtliche Vorschriften u.ä. erlassen, geändert oder aufgehoben, gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsanweisungen für die Stadtverwaltung Nettetal (AGA) sowie der Dienstanweisung für die redaktionelle Gestaltung und den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Der Revision sind unmittelbar nach Erhalt zuzuleiten:
 1. Prüfberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung.
 2. Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern, vereidigten Buchprüferinnen und -prüfern o. ä. sowie Geschäfts- /Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (4) Der Revision sind darüber hinaus unmittelbar nach Erhalt zuzuleiten:
 1. Bescheide über Zuwendungen (z.B. Projektförderungen u.ä.) unmittelbar nach Zugang,
 2. Bescheide über drittmittelfinanzierte Maßnahmen unmittelbar nach Zugang, für deren ordnungsgemäße Verwendung ein Testat oder dergleichen der Revision gefordert wird,
 3. Schlussverwendungsnachweise,
 4. Alle weiteren Verträge, vertragsähnliche Vereinbarungen und ähnliches auf Anforderung, sofern diese nicht gemäß der Allgemeinen Geschäftsanweisung (AGA) in der Vertragsdatenbank hinterlegt sind.
- (5) Unterlagen sind – soweit möglich - im Zuge der Mitteilungspflichten an eine zentrale Funktionsadresse der Revision (z.B. ZB14@nettetal.de) zu übersenden, sofern nicht ein anderweitiger Verfahrensablauf vorgegeben ist (z.B. Stellungnahmen über das Verfahren Sitzungsmanagement o.ä.).

- (6) Die Revision ist bei gleichzeitiger Beteiligung der Verwaltungsleitung von den betroffenen Bereichen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.
- (6) Die Revision erhält einen uneingeschränkten lesenden Zugriff auf das Ratsinformationssystem sowie weitere eingesetzte Software, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Nettetal vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2023

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

1193/2023 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), ab dem 22.12.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 20.02.2024) innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Foyer, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 13.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Wassong

1194/2023 Satzung
über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 77,50 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,00 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 10,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 26,40 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung | 47,30 € |
| | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 63,60 € |
| | 240 l | 96,80 € |
| | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 28,00 € |

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

1195/2023 Satzung
über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47/2021, S. 67, Eintrag Nr. 719), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,72 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,20 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 27,61 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,42 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1196/2023 Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 3. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen 36/2019, S. 32, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12. Dezember 2023 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	240,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	467,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	240,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	459,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	565,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	139,00 €
C. Beisetzung in einer Urnenkammer	
1. für die erste Beisetzung	195,00 €
2. für die zweite Beisetzung	243,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.145,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	874,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	276,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.385,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.001,00 €
c) Umbettung einer Urne	302,00 €
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.436,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.707,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	1.978,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.127,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	71,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.262,00 €

g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	75,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.639,00 €
i) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	66,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten	1.707,00 €
k) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.024,00 €
l) anonyme Urnengrabstätten	1.436,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.113,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	85,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u. a.	36,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1197/2023 Satzung
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S. 1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung)	0,72 €
---	--------

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1198/2023 Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I, Nr. 176), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 47/2021, S. 69, Eintrag 720) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0624 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0007 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

1199/2023 Satzung
für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Niederkrüchten ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal nutzen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

§ 5 Anmeldung

1. Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
2. Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.
3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

§ 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Niederkrüchten möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.
2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.

4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegenstand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.
5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleiherung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für sie bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
3. Entlehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
4. Entlehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Niederkrüchten gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Niederkrüchten von Forderungen Dritter freizustellen.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 8 Rückgabe

1. Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.
2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

§ 10 Haftung

1. Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadensersatzpflichtig. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, CDs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.
4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
5. Die Gemeinde Niederkrüchten haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandeln kommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.
3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.
4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023

1. Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, be-

- nutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.
2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunden pro Woche und eine Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
 3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
 4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
 5. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
 6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
 7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
 8. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
 9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
 - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
 10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
 - Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023.

**Gebührentarif
zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023**

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung

- von Erwachsenen	15,00 Euro
- von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 Euro
- von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bfdi), Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Nachweise sind vorzulegen)	7,50 Euro
- Partnertarif	20,00 Euro

2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt:

- Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal
- (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte
- Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)

3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung

- bei Verlust oder Beschädigung 5,00 Euro

4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen

- Bücher, Hörbücher, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken für 4 Wochen gebührenfrei
- Zeitschriften für 2 Wochen gebührenfrei
- elektronische Medien (DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium 1,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien gebührenfrei
- Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten
 - aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal gebührenfrei
 - aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium 2,00 Euro
 - aus den Beständen ausländischer Bibliotheken Erstattung der Selbstkosten
- Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite (Fehlkopien werden berechnet) 0,10 Euro
- Internet-Nutzung gebührenfrei
- Datenausgabe vom Benutzer-PC
 - als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet) 0,10 Euro

5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist

- je Druckschrift
 - nach einer Woche 1,00 Euro
 - nach zwei Wochen 3,00 Euro
 - nach drei Wochen 5,00 Euro
- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag 0,50 Euro
- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 15,00 Euro

6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen

- bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten, Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien 2,50 Euro
- bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden

des Mediums aus dem Bestand führt

Wiederbe-
schaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

1200/2023 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten
vom 13. Dezember 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW S. 97), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. 363), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten errichtet, mietet und unterhält zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
1. Ausländischen Flüchtlingen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 2. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Personen sowie
 3. Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)
- im gesamten Gemeindegebiet Wohnheime und Einzelwohnungen, die nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Benutzenden ist öffentlich-rechtlich. Die Gemeinschaftsunterkünfte bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte eine Hausordnung, die das Zusammenleben aller Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.
- (4) Bei Vorliegen einer Straftat oder der Gefährdung des ordnungsgemäßen Betriebes und/oder der Sicherheit der Benutzenden, kann ein Hausverbot erteilt und durchgesetzt werden.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen gem. § 1 Abs. 1 werden durch schriftliche oder mündliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Niederkrüchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Gemeinschaftsunterkunft eingewiesen. Bei bzw. nach der
- (2) Aufnahme in eine dieser Gemeinschaftsunterkünfte erhält die / der Benutzende eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Gemeinschaftsunterkunft bezeichnet sind. Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die Erteilung eines Gebührenbescheides mitgeteilt.
- (3) Über die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte entscheidet die Gemeinde Niederkrüchten nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Einweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht.
- (4) Die Benutzenden können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (5) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses sind alle Benutzenden verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zu

beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten ist Folge zu leisten.

- (6) Die Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft ist zu widerrufen, wenn die / der Benutzende privaten Wohnraum bezieht oder den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Niederkrüchten verlässt.
- (7) Die Einweisung soll widerrufen werden, wenn die / der Benutzende
 1. die Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr nutzt, es sei denn, dies ist vorab mit dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt worden oder
 2. die endgültige/private wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit den Anspruch auf Versorgung mit Wohnraum verliert, oder
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder die mündlichen Weisungen der in § 3 Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten verstoßen hat, oder
 4. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat, oder
 5. als Ausländer nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 eingewiesen worden ist und für sie/ihn die Unterbringungsverpflichtung der Gemeinde Niederkrüchten entfällt.
- (8) Die Benutzenden haben die Gemeinschaftsunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen oder der Wohnsitz gewechselt wird. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Benutzenden sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (9) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft sowie der Übergabe aller überlassenen Gegenstände durch die Benutzenden an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergansheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (10) Die Räume in den Unterkünften werden von der Gemeinde Niederkrüchten ausreichend möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und darf von den Benutzenden bei Auszug nicht mitgenommen werden. Das Einbringen von eigenem Mobiliar durch die Benutzenden ist zulässig, wenn dies vorab mit den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und genehmigt wurde.
- (11) Die Benutzenden haften für Schäden, die schuldhaft oder fahrlässig an den Unterkünften, deren Einrichtung und an ihr bzw. ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen und Möbeln verursacht werden. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich den in Abs. 4 genannten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten anzuzeigen.

- (12) Von den Benutzenden zurückgelassene persönliche Gegenstände können binnen eines Monats beim für die Unterkunft zuständigen Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten abgeholt werden, danach werden diese kostenpflichtig der Verwertung zugeführt. Die Kosten sind von der / dem ehemalig Benutzenden zu tragen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten, angemieteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzenden der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die Person die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.
- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Niederkrüchten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (6) Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Nutzungsgebühr von 169,00 Euro je Platz und Monat übersteigt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Belegungsmöglichkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte ermittelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte in der Gemeinde Niederkrüchten beträgt je Platz und Monat **338,00 Euro**.

- (3) In der Benutzungsgebühr sind pauschal die Kosten für Allgemein- u. Privatstrom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie verbrauchsunabhängiger Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Personalkosten, Hausmeister und Verwaltung) enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 2 wird auf 169,00 Euro je Platz und Monat ermäßigt, wenn Bewohner über ein bereinigtes Einkommen verfügen, das die Summe aus maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der ermäßigten Gebühr von 169,00 Euro übersteigt und es unterhalb der Summe aus dem 1,5-fachen Regelsatz gemäß § 2 AsylbLG zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung liegt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 10. Dezember 2013, die Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Nutzung gemeindlicher Wohnunterkünfte der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. April 1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

1201/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 12. Dezember 2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I S. 221) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), den Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Flächennutzungsplan wurde im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in eine Wohnbaufläche geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ vom 12. Dezember 2023, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

gez. Wassong
Bürgermeister



1202/2023 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Niederkrüchten

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit – 1. Phase

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Hauptbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Die Gemeinde Niederkrüchten hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>.

In der Regel sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. Innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten wurden folgende Hauptverkehrsstraßen kartiert:

- A 52 im Gemeindegebiet
- B 221 nördliche Gemeindegrenze bis L 126
- L 372 Mönchengladbacher Straße von Steinkenrather Weg bis Straße An der Beek

Nach Auswertung der Bereiche wurde eine Lärmbelastung auf drei Straßenabschnitten festgestellt.

Auf zwei Streckenabschnitten sind die Gebäude **sehr hohen Pegeln** ausgesetzt:

- Mönchengladbacher Straße, westlich der Einmündung Steinkenrath
- Mönchengladbacher Straße, östlich Knotenpunkt Hauptstraße.

Auf einem weiteren Streckenabschnitt sind die Gebäude **hohen Pegeln** ausgesetzt:

- Venloer Straße, Bebauung um den Knotenpunkt B 221 Venloer Straße / L 372 Damer Straße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die Mitwirkung der Öffentlichkeit beschlossen.

Aufgrund der v. g. Beschlussfassung erfolgt die 1. Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit vom **02. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/laermaktionsplan>

Zusätzlich liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe in der Zeit vom **02. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Foyer, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Das Rathaus bleibt am 12. Februar 2024 (Rosenmontag) geschlossen.

Darüber hinaus findet im Rahmen der ersten Beteiligung zum Verfahren des Lärmaktionsplans am **Mittwoch, den 24. Januar 2024 um 18.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, eine **Bürgersprechstunde** für unmittelbar Betroffene der Belastungsbereiche statt.

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an bauleitplanung@niederkruechten.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

Nach Ablauf der o.a. Frist wird sich der Rat der Gemeinde Niederkrüchten über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten bzw. dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 1. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach der erfolgten Einarbeitung der Stellungnahmen findet eine zweite Mitwirkungsphase statt, in der die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit erhält Anregungen und Bedenken zu der Abwägung der im Rahmen der ersten Phase eingegangenen Hinweise vorzubringen. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden hierbei ebenfalls abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen und auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (<https://www.niederkruechten.de>) bekannt gegeben.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2023

gez. Wassong
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

1203/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 17.11.2023, Kas-
senzeichen 01030780.5/0200 an

Firma
Algirdai GmbH
Vogelsrather Weg 35
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 14.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

1204/2023 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von

8.00 – 12.00 Uhr,

zusätzlich donnerstags von

14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 19.01.2024 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 13.12.2023

gez, Andreas Gisbertz
Bürgermeister

1205/2023 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2022 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 5.339.941,07 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 12.12.2023 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2023 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2022 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2022		Gemeinde Schwalmtal	
A k t i v a			Vorjahr
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		1.908.095,00 €	1.908.095,00 €
0.0 Bilanzierungshilfe	1.908.095,00 €		1.908.095,00 €
1. Anlagevermögen		141.609.083,99 €	140.164.143,61 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	31.436,28 €	31.436,28 €	22.829,90 €
1.2 Sachanlagen		114.114.518,09 €	113.169.026,68 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.338.256,59 €	8.416.189,91 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.722.190,73 €		6.622.577,08 €
1.2.1.2 Ackerland	453.967,53 €		587.367,57 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.554,76 €		107.554,76 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.054.543,57 €		1.098.690,50 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		39.900.674,59 €	39.422.751,72 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.493.325,43 €		3.495.158,62 €
1.2.2.2 Schulen	31.901.213,85 €		31.302.818,38 €
1.2.2.3 Wohnbauten	335.772,97 €		355.115,63 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.170.362,34 €		4.269.659,09 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		57.536.959,12 €	58.435.490,09 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.350.603,30 €		12.196.269,60 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	458.699,21 €		479.262,41 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	44.123.610,06 €		45.190.419,51 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	604.046,55 €		569.538,57 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.208.620,75 €		1.695.854,07 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.991.180,03 €		1.736.272,27 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.138.827,01 €		3.462.468,62 €
1.3 Finanzanlagen		27.463.129,62 €	26.972.287,03 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €		9.877,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	732.448,63 €		232.448,63 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.945,21 €		16.225,62 €
2. Umlaufvermögen		15.892.603,10 €	10.772.470,16 €
2.1 Vorräte		14.726,46 €	64.696,45 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	14.726,46 €		64.696,45 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.221.989,43 €	3.641.894,99 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		4.076.809,04 €	3.401.955,00 €
2.2.1.1 Gebühren	58.746,86 €		25.628,44 €
2.2.1.2 Beiträge	62.802,01 €		63.498,77 €
2.2.1.3 Steuern	974.659,97 €		1.007.589,99 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.433.987,20 €		1.828.667,41 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	546.613,00 €		476.570,39 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		112.871,85 €	203.010,47 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	20.153,27 €		17.583,57 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	12.732,41 €		116.839,05 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	43.041,17 €		28.338,45 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	36.945,00 €		40.249,40 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	32.308,54 €	32.308,54 €	36.929,52 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	11.655.887,21 €	11.655.887,21 €	7.065.878,72 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	117.589,90 €		148.246,17 €
Gesamtsumme	159.527.371,99 €		152.992.954,94 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		68.167.941,62 €	62.837.413,43 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.862.554,08 €		52.871.966,96 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	9.965.446,47 €		8.273.669,13 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.339.941,07 €		1.691.777,34 €
2. Sonderposten		54.423.065,70 €	53.183.311,86 €
2.1 für Zuwendungen	30.277.584,03 €		29.726.135,79 €
2.2 für Beiträge	10.866.037,31 €		10.995.436,95 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	481.260,08 €		273.172,71 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.798.184,28 €		12.188.566,41 €
3. Rückstellungen		16.711.894,44 €	16.168.867,87 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.186.717,00 €		15.048.325,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	423.025,65 €		
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	1.102.151,79 €		1.120.542,87 €
4. Verbindlichkeiten		19.421.245,33 €	20.026.545,77 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 von Kreditinstituten	9.182.786,18 €		10.047.027,23 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	28.732,55 €		30.386,06 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.269.450,36 €		1.348.610,84 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	396.595,90 €		396.424,11 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	785.387,54 €		876.995,75 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.758.292,80 €		7.327.101,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	803.224,90 €	803.224,90 €	776.816,01 €
Gesamtsumme	159.527.371,99 €		152.992.954,94 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

	Plan 2022 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2021 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2022	Ist 2021
Erträge/Aufwendungen				
Ordentliche Erträge	50.940.827,00	46.475.791,00	52.251.935,46	45.677.682,17
Ordentliche Aufwendungen	51.691.276,00	50.190.520,00	48.182.759,92	45.498.528,42
Ordentliches Ergebnis	-750.449,00	-3.714.729,00	4.069.175,54	179.153,75
Finanzerträge	1.614.614,00	1.384.614,00	1.461.789,42	1.362.436,09
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	198.700,00	239.300,00	191.023,89	256.425,50
Finanzergebnis	1.415.914,00	1.145.314,00	1.270.765,53	1.106.010,59
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	665.465,00	-2.569.415,00	5.339.941,07	1.285.164,34
Außerordentliche Erträge	0,00	1.600.218,00	0,00	406.613,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	1.600.218,00	0,00	406.613,00
Jahresergebnis	665.465,00	-969.197,00	5.339.941,07	1.691.777,34
Erträge aus internen Verrechnungen	624.087,00	649.587,00	565.492,59	711.087,38
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	624.087,00	649.587,00	565.492,59	711.087,38
Ergebnis	665.465,00	-969.197,00	5.339.941,07	1.691.777,34
Verbesserung gegenüber Plan			4.674.476,07	2.660.974,34

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	44.962.665	46.146.036,61	1.183.371,61	2,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	9.413.032	6.943.241,04	-2.469.790,96	-26,2
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	100,0
Summe der Einzahlungen	54.375.697	53.089.277,65	-1.286.419,35	-2,4
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.681.613	43.410.051,77	-4.271.561,23	-9,0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	11.417.036	4.493.381,90	-6.923.654,10	-60,6
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	861.600	770.231,24	-91.368,76	-10,6
Summe der Auszahlungen	59.960.249	48.673.664,91	-11.286.584,09	-18,8
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.584.552	4.415.612,74	10.000.164,74	

Schwalmtal, den 13.12.2023

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

1206/2023 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2016 in der Fassung der 2. Änderung vom 12.12.2023

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Eine Nettokostenerstattung wird erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerweh-

reinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Sollten einzelne Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Geltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 **Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6

Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Gemeinde Schwalmthal bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Personalkosten je Einsatzkraft und angefangene Stunde für

- Kostenersatz gem. § 2 Abs. 2	28,98 €
- Brandsicherheitswachen i.S.d. § 2 Abs. 4	15,00 €
- Nettokostenerstattungen bei freiw. Leistungen gem. § 2 Abs. 4	28,89 €*

2. Sachkosten je Fahrzeug und angefangene Stunde**Standort Waldniel**

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	79,75 €
Löschfahrzeug LF 10	55,74 €
Einsatzleitwagen ELW 1	15,10 €
Gerätewagen-Logistik GWL2/TH	42,65 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	32,31 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4.000	36,17 €
Drehleiter DLK 23/12	74,46 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF Waldniel	15,95 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF Hehler	62,78 €
Kommandowagen Kuga	25,43 €

Standort Amern

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	76,10 €
Löschfahrzeug LF 10/6	25,98 €
Einsatzleitwagen ELW	61,14 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	111,56 €
Gerätewagen-Logistik GW-L2	41,12 €
Pumpenanhänger	10,00 €

*zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2023

gez. Andreas Gisbertz

Bürgermeister

1207/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 12.12.2023 den Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 214) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Zusätzlich zur Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet unter

www.schwalmtal.de → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → rechtskräftige Bebauungspläne liegt der Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Zimmer 211, Markt 20, 41366 Schwalmtal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“, Ort und Zeit der Veröffentlichung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2023

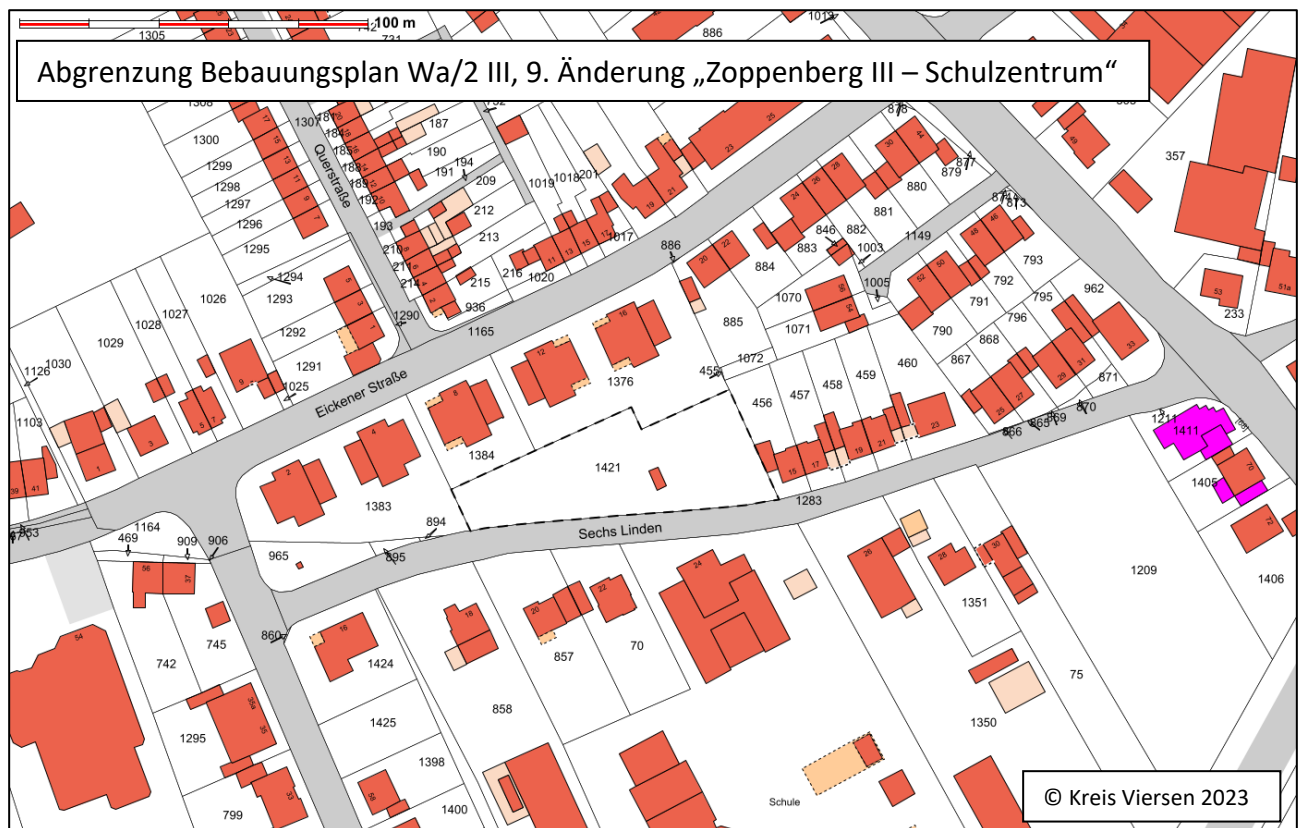
- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

1208/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 12.12.2023 den Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III - Schulzentrum“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III - Schulzentrum“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Zusätzlich zur Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet unter www.schwalmtal.de → Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → rechtskräftige Bebauungspläne liegt der Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III - Schulzentrum“ mit Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich 4 - Bauen, Zimmer 211, Markt 20, 41366 Schwalmthal während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III - Schulzentrum“, Ort und Zeit der Veröffentlichung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,

die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2023

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

1209/2023 Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal vom 01. Januar 2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Gemeinde Schwalmtal ist Träger der Bibliothek. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für den Umfang der Benutzung kann die Leitung der Bibliothek besondere Bestimmungen treffen.

§ 2 Aufgabe

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Bildung sowie zu Freizeitzielen. Sie hat die Aufgabe, die Bevölkerung und ihre Gruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Dienstleistungen der Bibliothek bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes.

§ 3 Benutzung

1. Die Benutzung ist jedermann im Rahmen der Zweckbestimmung (§ 2) und in den Grenzen der nachfolgenden Regelungen gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Bibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
2. Die Benutzung des zur Verfügung gestellten Internetzugangs und die Multimedia-Nutzung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal, die Bestandteil dieser Satzung ist. Minderjährige bedürfen für die Nutzung des Internetzugangs der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Einsatz von Medien und Geräten für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die besonderen Bestimmungen der Leitung der Bibliothek verstoßen, von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des Angebots im bestehenden Umfang.
6. Benutzer der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal können mit ihrer Kundenkarte ebenfalls die Bibliothek der Gemeinde Niederkrüchten nutzen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht. Sie sind ferner durch Aushang in der Bibliothek ersichtlich.

§ 5 Anmeldung

1. Die Benutzer der Bibliothek melden sich persönlich unter der Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 1 Monat) in der Bibliothek an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular.
2. Die Benutzer erhalten eine auf ihren Namen lautende Kundenkarte, die zur Benutzung berechtigt. Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bibliothek. Sie ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kundenkarte ist bei Ausschluss der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek oder auf Verlangen der Bibliothek aus organisatorischen Gründen zurückzugeben. Der Verlust der Kundenkarte sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Eine neue Kundenkarte kann auf Antrag der Benutzer kostenpflichtig ausgestellt werden.
3. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haften Inhaber der Kundenkarte oder ihre gesetzlichen Vertreter.
4. Die von den Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.
5. Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Satzung für die Benutzung der Bibliothek, den Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge als verbindlich an. Die Satzung, der Gebührentarif und die Benutzungsordnung für alle öffentlichen Internet-Zugänge sind in der Bibliothek ausgehängt und werden auf Anfrage ausgehändigt.

§ 6 Ausleihen von Gegenständen und Leihfrist

1. Die allgemeine Berechtigung der Ausleihe wird durch die Aushändigung der Kundenkarte an die Benutzer bescheinigt. Die Berechtigung gilt ab Aushändigungsdatum für 12 Monate. Nach Ablauf der Frist wird die Ausleihberechtigung auf Antrag der Benutzer erneut festgestellt und für ein weiteres Jahr verlängert. Eine gebührenfreie Mitgliedschaft ist für jede Person einmalig für 28 Tage ab Erstanmeldung möglich. Dauermitgliedschaften sind nur in Verbindung mit der Erteilung einer Kontoeinzugsermächtigung an die Gemeindekasse Schwalmthal möglich. Die Gültigkeit der Ausleihberechtigung erhöht sich dadurch auf 13 Monate. Dauermitgliedschaften werden jeweils für weitere 13 Monate verlängert, sofern nicht zu Beginn oder während des Benutzungsverhältnisses, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ablauf der Nutzungsberechtigung vom Benutzer schriftlich erklärt wird, dass eine Verlängerung nicht vorgenommen werden soll. Dauermitgliedschaften sind nur bei Benutzungsverhältnissen mit nicht ermäßigten Gebühren möglich.
2. Gegen Vorlage der Kundenkarte werden Materialien der Bibliothek ausgeliehen. Die Weitergabe der ausgegebenen Medien an Dritte ist unzulässig.
3. Die Gesamtzahl der an den Kunden gleichzeitig ausgegebenen Medien ist für natürliche Personen auf 25 Gegenstände, für Bevollmächtigte von Institutionen auf 50 Gegenstände begrenzt. Die Benutzer erhalten für jedes zurückgegebene Medium eine Rückgabequittung.
4. Die Leihfrist der Medien der Bibliothek ist in der aktuellen Fassung des Gebührentarifs festgelegt. Bei Überschreiten der Leihfrist für Medien der Bibliothek werden Säumnisgebühren und Mahngebühren im Rahmen des jeweils geltenden Gebührentarifs fällig. Soweit keine Vorbestellung vorliegt, kann die Ausleihfrist auf Antrag verlängert werden. Die neue Leihfrist berechnet sich jeweils vom Tag der Verlängerung an. Auf Verlangen ist bei der Verlängerung der ausgeliehene Gegen-

stand vorzulegen. Die maximale Ausleihdauer eines Gegenstandes beträgt 84 Tage. Fällt der Rückgabetermin auf einen Feiertag oder einen Tag, an dem die Bibliothek geschlossen ist, so verlängert sich die Leihfrist auf den nächsten Werktag. Übermittlungsfehler bei der Online-Verlängerung gehen zu Lasten der Entleiher, soweit ein Verschulden der Bibliothek nicht nachweisbar ist. In besonderen Fällen kann von der Bibliotheksleitung eine kürzere oder längere Leihfrist festgesetzt werden. Aus wichtigem Grund kann die Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist die Rückgabe verlangen.

5. Die Benutzer werden solange von der weiteren Entleiherung von Gegenständen der Bibliothek ausgeschlossen, wie Gebühren zu ihren Lasten ausstehen.
6. Ausgeliehene Materialien können von anderen Benutzern vorgemerkt werden. Die Vormerkenden werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium für sie bereitliegt. Die Bibliothek kann für die Benachrichtigung den Ersatz der Portokosten verlangen. Wird ein Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.
7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Bibliothek die Ausgabe beschränken; dies gilt z. B. für wertvolle, seltene oder physisch gefährdete Bestände. Ein Anrecht der Kunden auf Ausgabe eines bestimmten Mediums besteht nicht. Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 7 Behandlung von entliehenen Materialien und Einrichtungsgegenständen

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Materialien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen und Ausstreichungen im Medium gelten als Beschädigung. Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde Schwalmtal für alle Schäden, die sich aus dem Missbrauch oder der Beschädigung der Medien und aller Einrichtungen ergeben. Personensorgeberechtigte haften für ihre Kinder.
2. Die Benutzer sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen. Der Verlust und festgestellte Veränderungen entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer dürfen Beschädigungen nicht selbst beheben oder beheben lassen.
3. Entliehene Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.
4. Entliehene Materialien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Kunden dürfen die Materialien der Bibliothek nicht für öffentliche Aufführungen verwenden oder in anderer Form (z. B. in elektronischen Netzen) öffentlich zugänglich machen. Die Benutzer oder ihre gesetzlichen Vertreter haften der Gemeinde Schwalmtal gegenüber für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Gemeinde Schwalmtal von Forderungen Dritter freizustellen.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten oder benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Benutzer verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

§ 8 Rückgabe

1. Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist zurückgegeben werden. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt den Kunden; die Quittung über die Rückgabe der Materialien gilt als Beleg.

2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs fällig.

§ 9 Auswärtiger Leihverkehr

In der Bibliothek nicht vorhandene Medien kann die Bibliothek auf Antrag der Benutzer gebührenpflichtig im deutschen oder internationalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellen. Sie ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten zudem die besonderen Auflagen der liefernden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Gebühren entstehen durch die Bestellung, unabhängig davon, ob der Versuch, das Medium zu beschaffen, Erfolg hat oder nicht und auch dann, wenn die Benutzer richtig gelieferte Bestellungen trotz Aufforderung nicht abholen. Die Benutzer verpflichten sich außerdem, die ggf. von der gebenden Bibliothek für Sonderleistungen (z. B. Express-Service) verlangten Kosten zu übernehmen.

§ 10 Haftung

1. Für Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen von Materialien während der Benutzung sind die Benutzer haftbar und schadenersatzpflichtig. Maßgebend für die Höhe des Schadenersatzes ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. Reparaturaufwand für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.
2. Der Verlust der Kundenkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer, die schuldhaft den Missbrauch ihrer Kundenkarte ermöglichen, haften für den daraus entstehenden Schaden.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, Videos, CDs, CD-ROMs, DVDs oder anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche an die Bibliothek gestellt werden.
4. Die Beachtung des Urheberrechts obliegt den Benutzern.
5. Die Gemeinde Schwalmtal haftet nicht für Fahrlässigkeiten, insbesondere gilt dies hinsichtlich der Garderobe und privater Gegenstände, die den Kunden in den Räumen der Bibliothek abhandeln kommen bzw. beschädigt werden. Ferner gilt dies insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software und elektronischer Medien an Soft- und / oder Hardware des Kunden entstehen.
6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 11 Hausordnung

1. Das Hausrecht steht der Bibliotheksleitung bzw. dem mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal zu. Es ist berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht behindert wird.

3. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Bibliothek nicht verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden, ausgenommen davon sind Blindenführhunde/Assistenzhunde.
4. Die Zufahrt zur Bibliothek ist aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten.
5. Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 12 Datenschutz

Die von der Bibliothek erhobenen und gespeicherten Daten der Benutzer werden entsprechend den Vorschriften des Bundes-/ Landesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 13 Gebühren

Für die Leistungen der Bibliothek werden Gebühren entsprechend dem dieser Satzung zugehörigen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Schuldner der Gebühren sind jeweils die Benutzer. Die Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des jeweiligen Gegenstands bzw. mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.

§ 14 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Umstände dies rechtfertigen und kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal vom 05. Oktober 2021 außer Kraft.

**Benutzungsordnung
für alle öffentlichen Internet-Zugänge und zur Multimedia-Nutzung
zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal
vom 01. Januar 2024**

1. Das Internet kann gegen Hinterlegung der gültigen Kundenkarte oder des gültigen Personalausweises bzw. Kinderausweises von allen Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

2. Die Bibliothek führt einen Termin-Kalender, in den sich die Benutzer vor der Internetnutzung eintragen lassen. Vorgemerkte Termine werden nach 15 Minuten anderweitig vergeben, wenn der Benutzer nicht erscheint. Reservierungen sind maximal 2 Wochen im Voraus möglich. Die Nutzungsdauer ist auf 3 Stunden pro Woche und eine Stunde pro Tag begrenzt. Zeitüberschreitung ist nur möglich, wenn der Platz unbenutzt ist.
3. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
4. Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf-, Datenschutz- und Jugendschutzrecht. Deren Einhaltung wird automatisch durch spezielle Filtersoftware überwacht. Das Surfen im Internet mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt.
5. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bei Beschädigungen behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
6. Dokumente dürfen nur auf von der Bibliothek ausgegebenen Datenträgern heruntergeladen werden.
7. Das Urheberrecht ist beim Kopieren, Ausdrucken bzw. Herunterladen zu beachten und geschieht auf eigenes Risiko.
8. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
9. Für folgende Schäden haftet der Benutzer:
 - mutwillige Beschädigungen am PC wie das Einschleppen von Viren durch Verwendung nicht erlaubter Datenträger
 - unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen/Daten
 - Netzbehinderung, -belastung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren
 - Manipulation an Rechnern, Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware
10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für:
 - Schäden, die den Benutzern an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. Sie identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Seiten und macht sich diese nicht zu eigen
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste, Offenlegung seiner persönlichen Daten)

Verstöße gegen diese Regeln sowie gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung des Internets können mit dem Ausschluss von der Internetnutzung belegt bzw. mit einer Strafanzeige verfolgt werden. In schwerwiegenden Fällen kann ein Benutzungsverbot für die Bibliothek ausgesprochen werden.

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal vom 01. Januar 2024.

**Gebührentarif
zur Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Gemeinde
vom 01. Januar 2024**

Für die Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung

- von Erwachsenen

15,00 Euro

- | | |
|---|------------|
| - von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,00 Euro |
| - von Schülern/Schülerinnen über 18 Jahren, Studenten/Studentinnen, Auszubildenden, Menschen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis), Empfängern/Empfängerinnen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Nachweise sind vorzulegen) | 7,50 Euro |
| - Partnertarif | 20,00 Euro |

2. Die nachfolgenden Personen- und Personengruppen sind von der Zahlung einer Gebühr freigestellt:

- Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheime und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Gemeinden Schwalmtal und Niederkrüchten
- (ehrenamtliche) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Inhaber/Inhaberinnen der Ehrenamtskarte
- Benutzer/Benutzerinnen mit einmaliger Ausleihberechtigung für 4 Wochen (Schnupperkarte)

3. Gebühr für die Neuausstellung einer Ausleihberechtigung

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| - bei Verlust oder Beschädigung | 5,00 Euro |
|---------------------------------|-----------|

4. Sondergebühren für bestimmte Dienstleistungen

- | | |
|---|----------------|
| - Bücher, Hörbücher, CDs und DVDs als Beilage zu Druckwerken für 4 Wochen | gebührenfrei |
| - Zeitschriften für 2 Wochen | gebührenfrei |
| - elektronische Medien (DVD, andere elektronische Datenträger) für 2 Wochen je Medium | 1,00 Euro |
| für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre speziell für diesen Personenkreis bestimmte und gekennzeichnete Medien | gebührenfrei |
| - Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr zzgl. den von anderen Bibliotheken in Rechnung gestellten Kosten | |
| - aus dem Bestand der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal | gebührenfrei |
| - aus den Beständen anderer deutscher Bibliotheken je Medium | 2,00 Euro |
| - aus den Beständen ausländischer Bibliotheken | Erstattung der |

	Selbstkosten
- Fotokopien aus eigenen Beständen je Seite (Fehlkopien werden berechnet)	0,10 Euro
- Internet-Nutzung	gebührenfrei
- Datenausgabe vom Benutzer-PC	
- als Papierausdruck je Seite (Fehlkopien werden berechnet)	0,10 Euro

5. Gebühren für die Überschreitung der Ausleihfrist

- je Druckschrift	
- nach einer Woche	1,00 Euro
- nach zwei Wochen	3,00 Euro
- nach drei Wochen	5,00 Euro
- je elektronischem Medium pro überschrittenem Tag	0,50 Euro
- Einziehen von Büchern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz	15,00 Euro

6. Gebühren bei Verlust oder Beschädigungen

- bei Beschädigungen von Strichcode-Etiketten, Funk-Etiketten, Kassetten oder Hüllen von elektronischen Medien	2,50 Euro
- bei Verlust oder grober Beschädigung, die zum Ausscheiden des Mediums aus dem Bestand führt	Wiederbeschaffungswert

Die vorgenannten Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung bzw. bei Fälligkeit. Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben. Solange Gebühren nicht gezahlt sind, erfolgt keine weitere Ausleihe.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2023

Gez. Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Tönisvorst

1210/2023 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil Vorst

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 25.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 4a Abs.3 i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird in Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die am Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/ Nachverdichtung Wohnbebauung“ vorgenommenen Änderungen sind dem Vorblatt zu entnehmen, welches Bestandteil der erneuten Offenlage ist.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 444 m² liegt in der Gemarkung Vorst, Flur 17 und umfasst das Flurstück 1547. Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet einen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung zu leisten.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 04.05.2022 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Vo-38 „Innenstadtentwicklung Vorst“ für das Plangebiet zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, zusätzliche Gespräche mit den Nachbarn zu führen. Ergebnis dieser Gespräche ist es, dass die Eigentümer der benachbarten Grundstücke kein Interesse an baulichen Entwicklungen auf ihren Flächen haben. Aus diesem Grund

beinhaltet dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan allein das Grundstück des Antragstellers an der Raedtstraße.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Dreifamilienhauses als zweigeschossiger Baukörper mit zusätzlichem Staffelgeschoss und Flachdach. Erschlossen wird das Baugrundstück über die Raedtstraße, die unmittelbar am Grundstück vorbeiführt. Somit besteht das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ in der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerörtlichen Nachverdichtung mit einem Dreifamilienhaus.

Der vorhandene Bebauungsplan Vo-38 „Innenstadtentwicklung Vorst“ tritt für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ außer Kraft.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-55 „Raedtstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 08.01.2024, bis einschließlich Freitag, den 09.02.2024,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab Montag, den 08.01.2024, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/planen-und-bauen/stadtplanung/bauleitplanung>

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: frederik.neitzel@toenisvorst.de

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Tönisvorst, den 12.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

1211/2023 Bebauungsplan Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ in Stadtteil St. Tönis

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 05.09.2023 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-99 "Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB i.V.m. § 7 GO NRW für das im nachstehenden Kartenausschnitt abgegrenzte Gebiet im Stadtteil St. Tönis gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 838 m² ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Ein vorrangiges Ziel der Stadt Tönisvorst ist es, die Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen

und damit dem vorherrschenden Wohnungsdruck entgegen zu wirken. Im Bereich des über 419 m² großen Grundstückes Corneliusstraße 165 (Gemarkung St. Tönis, Flur 18, Flurstück 1280) ist es das Ziel, innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges ein weiteres innerstädtisches Baufenster zu schaffen. Mit der ergänzenden Wohnbebauung innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges wird dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und der Rückführung des Flächenverbrauchs Rechnung getragen.

Der vorhandene Bebauungsplan Tö-25 „Bogenstraße 1. Änderung“ tritt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ außer Kraft.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 05.09.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplanes Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ wird zusammen mit der Begründung und mit den Anlagen zum Bebauungsplan **in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 im Internet unter**

<https://www.toenisvorst.de/leben-toenisvorst/planen-und-bauen/stadtplanung/bauleitplanung>
veröffentlicht.

Ergänzend wird der Entwurf des Bebauungsplanes während des o.g. Zeitraums auch im Fachbereich D, Abteilung 8 Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Ansprechperson ist:

Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail: gueluezar.dabrock@toenisvorst.de

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift und gegebenenfalls E-

Mail-Adresse speichern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1e der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz NRW. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zum Thema „Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung“, welches mit ausliegt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst vom 05.09.2023 zum Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren Tö-99 „Corneliusstraße/Nachverdichtung Wohnbebauung“ übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den Aufstellungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 06.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

1212/2023 Aus redaktionellen Gründen gibt es keine Bekanntmachung zur Vorgangsnummer 1212

1213/2023 Aus redaktionellen Gründen gibt es keine Bekanntmachung zur Vorgangsnummer 1213

Stadt Viersen

1214/2023 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an die Firma ARCHEA International d.o.o., unter der zuletzt bekannten Anschrift Baburicina Ulica 23, 10000 Zagreb - Kroatien, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Geonstraße 7 u. 9, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1215/2023 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an die Firma RMW Vermögens GmbH, unter der zuletzt bekannten Anschrift Madrider Straße 2, 41069 Mönchengladbach, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Viersener Straße 140, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2022-31.12.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 09.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 08.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1216/2023 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an die Firma RMW Vermögens GmbH, unter der zuletzt bekannten Anschrift Madrider Straße 2, 41069 Mönchengladbach, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Viersener Straße 140, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 29.09.2020 bis zum 28.09.2021, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 16.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1217/2023 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an die Firma RMW Vermögens GmbH, unter der zuletzt bekannten Anschrift Madrider Straße 2, 41069 Mönchengladbach, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Viersener Straße 140, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 29.09.2021 bis zum 28.09.2022, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 16.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1218/2023 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an die Firma RMW Vermögens GmbH, unter der zuletzt bekannten Anschrift Madrider Straße 2, 41069 Mönchengladbach, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Viersener Straße 140, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 29.09.2022 bis zum 22.09.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 16.10.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1219/2023 Öffentliche Zustellung eines Schmutzwassergebührenbescheides

Der an Frau Olena Haiduchyk, unter der zuletzt bekannten Anschrift Sittarder Straße 22, 41748 Viersen, gerichtete Schmutzwassergebührenbescheid, zum Grundstück Sittarder Straße 22, 41748 Viersen, für den Zeitraum vom 13.01.2023-13.09.2023, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 15.11.2023, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Schmutzwassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.12.2023

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1220/2023 Jahresabschluss 2021

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2021 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2021.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2021 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 704.328.844,32 € und einem Überschuss in Höhe von 20.736.888,42 € festgestellt.
- b) Der Überschuss in Höhe von 20.736.888,42 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c) Für den Jahresabschluss 2021 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de in der Rubrik [Rathaus & Politik](#) > **Publikationen** veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 12.12.2023

Die Bürgermeisterin

gez.

Anemüller

1221/2023 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2024 während der Dauer des Beteiligungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 19.03.2024) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <https://www.viersen.de/de/inhalt/haushalt-stadt-viersen/> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 19.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 13.12.2023

Die Bürgermeisterin

gez.
A n e m ü l l e r

1222/2023 Satzung der Stadt Viersen über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfall-Verordnung -GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Viersen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 (§ 22 KrWG) ihrer Tochtergesellschaft NEW Umwelt GmbH, Rektoratstr. 18, 41747 Viersen, oder sonstiger Dritter.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in

öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Viersen nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle sind hierbei biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben,
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
 3. Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro-und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 14 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien. Die Stadt hat die Aufgabe des Sammelns an den Kreis Viersen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgegeben.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt

- durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Sammelbehältern („Graue Tonnen“, „Blaue Tonnen“, „Braune Tonnen“),
 - durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (sperrige Abfälle, große Elektro- und Elektronikaltgeräte, Bündelabfuhr)
 - durch getrenntes Einsammeln von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 8 – 14 dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen an den vorgenannten Sammelsystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen („Gelbe Tonne/Gelber Sack“) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach §§ 13 ff VerpackG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die der Kreis Viersen in seiner Satzung über die Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung zur Entsorgung ausgeschlossen hat;
 2. Abfälle, die die Sammelbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen (z. B. nicht ausgehärtete Dispersionswandfarbe);
 3. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).
 4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises Viersen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen genutzt wird (Anschlusszwang). Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 5 und 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Anschlusspflichtige werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Pflichtige vorhanden sind. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV die nach Art und Umfang der Nutzung zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung notwendigen Sammelbehälter zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Sammelbehälter durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss -und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Für Grundstücke, auf denen kompostierbare Stoffe anfallen, besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung, wenn die Stoffe auf dem eigenen Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kompostiert werden.
- (2) Eine Ausnahme vom § 5 Absatz 2 kann zugelassen werden, wenn Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweisen, dass die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und kein öffentliches Interesse an einer Überlassung der Abfälle besteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV vorliegen.
- (3) Eine Ausnahme von § 5 Absatz 3 kann zugelassen werden, wenn für die aus der gewerblich/industriellen Nutzung eine zulässige Abfallbeseitigung erfolgt und diese auch für Abfälle aus privaten Haushaltungen geeignet ist.

§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Viersen zu der vom Kreis Viersen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis Viersen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 8 Sammelbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Sammelbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die tatsächlich zur Verfügung gestellte Behältergröße bemisst sich nach dem nach § 9 zu bestimmenden Mindestbehältervolumen (Mbv).
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Sammelbehälter zur Verfügung gestellt:
 - 1. Für Restabfälle graue Sammelbehälter (System Graue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 60 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
 - e) 90 l (Abfallsäcke).
 - 2. Für Papier/Pappe/Karton blaue Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit blauem Deckel (System Blaue Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben b bis d genannten Fassungsvermögen.
 - 3. Für biogene Pflanzenabfälle braune Sammelbehälter oder graue Sammelbehälter mit braunem Deckel (System Braune Tonne) mit dem in Ziffer 1 Buchstaben b bis d genannten Fassungsvermögen sowie kompostierbare Papiersäcke.
- (4) Es ist verboten, die in Absatz 3 genannten Sammelbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen. Werden die Sammelbehälter entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung benutzt, ist es zulässig, die Sammelbehälter nicht zu entleeren.

§ 9 Mindestbehältervolumen

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen im System graue Tonne ist für jeden Einwohner ein Behältervolumen von mindestens 15 l je Woche vorzuhalten (Mindestbehältervolumen – Mbv).
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt (hierbei entspricht 1,0 Einwohnergleichwert dem Mbv von 15 l/Woche) :

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	1
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,4
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag ein geringeres Mbv festsetzen.

(4) Beschäftigte im Sinne des § 9 Absatz 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllsammelbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 9 Absatz 2 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 9 Absatz 1 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Die zum 01.01.2024 zur Verfügung gestellten Behältervolumen gelten als ausreichendes Mbv. Sollte sich herausstellen, dass das bereitgestellte Behältervolumen für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht ausreichend ist, erfolgt eine Neufestsetzung des Mbv nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

§ 10 System Graue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage

- (1) Zur Entsorgung von Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wenn die Aufstellung von Sammelbehältern auf dem Grundstück nicht möglich ist, kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass die Abfallentsorgung ausschließlich durch Abfallsäcke nach § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstabe e) erfolgt. Diese Abfallsäcke werden durch die Stadt ausgegeben. Erfolgt die Abfallentsorgung ausschließlich durch Abfallsäcke, ist das Mbv auf Abfallsäcke umzurechnen.
- (3) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (4) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten und unterhaltenen Sammelbehälter nach § 8 Absatz 3 Ziffer 1 Buchstaben a bis d werden nicht Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen. Die Sammelbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Sammelbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Sammelbehälter zu füllen oder Abfälle im Sammelbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Sammelbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Sammelbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind.
- (6) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder vierzehntägig geleert. Für die anderen Sammelbehälter sind Abfuhrtage im Abstand von 14 Tagen eingerichtet; für die Monate Juni bis September kann die Stadt zusätzliche Abfuhrtage festlegen. Die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung oder Einsammlung (Abfallsäcke). Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.

§ 11 System Blaue Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage

- (1) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 2 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Blaue Tonne).
- (2) Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton dürfen nur die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Papier/Pappe/ Karton außerhalb der Sammelbehälter bereit zu stellen. Mehrmengen können im Einzelfall durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei einer zugelassenen Entsorgungseinrichtung (z. B. Kleinanlieferstelle) angeliefert werden.
- (3) Für die Entsorgung von Papier/Pappe/Karton im System Blaue Tonne sind die Regelungen des § 10 Absätze 5 und 6, sowie des § 13 entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Sammelbehälter werden in Abständen von 4 Wochen geleert; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über die Leerung. Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.

§ 12 System Braune Tonne, Benutzungsregelungen, Abfuhrtage, Bündelabfuhr

- (1) Zur Entsorgung von Bioabfällen stellt die Stadt mit den in § 8 Absatz 3 Ziffer 3 beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne).
- (2) Ist das Aufstellen eines Sammelbehälters nicht möglich oder fallen Bioabfallmengen unregelmäßig oder zusätzlich an, können die nach § 8 Absatz 3 Ziffer 3 von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcke genutzt werden.
- (3) Für die Entsorgung von Bioabfällen im System Braune Tonne sind die Regelungen des § 10 Absätze 5 und 6, sowie des § 13 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Ast- und Strauchwerk aus zu privaten Haushaltungen zugehörnden Grundstücken, welches wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden kann, hat die Stadt für die Monate März bis Mai und September bis November einen gesonderten Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (5) Die Bündel dürfen eine Länge von 1,50 m und einen Umfang von 0,50 m nicht überschreiten. Für die Bündelung von Ast- und Strauchwerk (Bündelabfuhr) dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden.
- (6) Über die Bündelabfuhr zur Entsorgung vorgesehenes Ast- und Strauchwerk ist in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.

(7) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlusspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt im jeweils gültigen Abfallkalender bekannt.

Die Abfuhr von Ast- und Strauchwerk im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger Anforderung durch die Benutzungspflichtigen bei dem von der Stadt bekanntgegebenen Entsorgungsunternehmen.

(8) Mehrmengen können im Einzelfall durch den Berechtigten bei der Kleinanlieferstelle angeliefert werden.

§ 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Einrichtung von Sammelplätzen

(1) Sammelbehälter/Abfallsäcke sind durch den Anschlussnehmer bzw. Abfallbesitzer zwischen 17.00 Uhr des Vortages und 6.00 Uhr am Abfuhrtag im öffentlichen Verkehrsraum am Gehwegrand bereit zu stellen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, hat die Aufstellung am Fahrbahnrand zu erfolgen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem der Anschlussnehmer die Sammelbehälter/Abfallsäcke bereitzustellen hat. Nach Leerung sind die Sammelbehälter bis spätestens 19.00 Uhr am Abfuhrtag durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind, sofern diese nicht in Containerboxen untergebracht werden, unverschlossen auf einem harten und oberflächengleichen Untergrund an der Grundstücksgrenze abzustellen, auf dem sie leicht bewegt werden können. Der Abstellplatz muss frei von Stufen und Steillagen sein und der Transportweg vom Abstellplatz bzw. den Containerboxen zum Entsorgungsfahrzeug darf eine Strecke von 15 Metern nicht überschreiten.

(3) In Einzelfällen aufgrund von örtlichen Begebenheiten, insbesondere, wenn die Zu- und/oder Abfahrt der entsorgungspflichtigen Grundstücke aus rechtlichen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften oder Vorschriften der Straßenverkehrsordnung) oder unter Einhaltung arbeitschutzrechtlicher Bestimmungen mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht möglich ist, kann die Stadt grundstücksferne Sammelplätze für die Sammelbehälter bestimmen. Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind in einem solchen Fall verpflichtet, die Sammelbehälter an dem von der Stadt bestimmten Sammelplatz bereit zu stellen.

Die Sammelbehälter sind nach der Leerung von dem vorgenannten Personenkreis am Tag der Leerung auf das jeweils angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

(4) In begründeten Einzelfällen entscheidet das Entsorgungsunternehmen auf Antrag, ob Sammelbehälter/Abfallsäcke vom Grundstück abgeholt und zurückgestellt werden (Fullservice).

§ 14 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden in gesonderten Schadstoffmobilen angenommen. Die Annahme erfolgt zweimal jährlich an von der Stadt bestimmten Tagen und Standorten.

Annahmetage und Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt bekanntgegeben.

Diese schadstoffhaltigen Abfälle werden zusätzlich von der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angenommen. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur auf der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln angeliefert werden.

§ 15 Entsorgung von sperrigen Abfällen

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Sammelbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung des Abschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren bzw. können vom Abfallbesitzer zur Sammelstelle gebracht werden.

(2) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind:

1. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltsübliche Mengen übersteigen
2. Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune
3. Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper und Rohrleitungen
4. kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen, u. ä.
5. Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen
6. in Kartons oder Säcken verpackter Abfall
7. Flachglas, Spiegel u. ä..

Ebenfalls ausgeschlossen sind sperrige Abfälle, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichtes nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können. Diese Abfälle sind einer separaten Entsorgung auf einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen (z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen oder auf der Deponie Brüggen II).

Die maximale Abgabemenge für Sperrgut und Altholz beträgt pro Abfuhr 3 m³. Einzelne Teile dürfen nicht länger als 2 m sein.

(3) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch die Anfordernden nach Absatz 1 beim zuständigen Entsorgungsunternehmen.

(4) Sperrige Abfälle sind zur Entsorgung in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Dabei ist Altholz getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen bereitzustellen.

§ 16 Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Geräten, Altbatterien und Altakkumulatoren

- (1) Elektro- und Elektronik-Geräte sowie Geräte im Sinne des § 3 Ziffer 1 des ElektroG sowie Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte) haben Abfallbesitzer der vom Kreis Viersen betriebenen Sammelstelle auf der Deponie Viersen II in Viersen-Süchteln zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Geräte im Sinne des § 3 Ziffer 1 ElektroG, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (Elektro- und Elektronikgroßgeräte), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten bei den von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen, getrennt von sonstigen Abfällen, in der Regel innerhalb von vier Wochen eingesammelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die aufgrund ihres Ausmaßes oder ihres Gewichtes nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können. Diese Abfälle sind einer separaten Entsorgung auf einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen (z. B. an der Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen).
- (4) Elektro- und Elektronik-Großgeräte sind zur Entsorgung in der Zeit von 17.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat der Stadt Viersen den erstmaligen Anfall von Abfällen zu melden. Zudem sind die notwendigen Angaben zur Bestimmung des Mbv nach § 9 dieser Satzung zu machen. Jede wesentliche Veränderung der Art der anfallenden Abfälle oder zur Bestimmung des Mbv ist der Stadt Viersen innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung dann, wenn sie die für die Bestimmung des Mbv ausschlaggebende Personenzahl/Einwohnergleichwerte um mindestens 20 % verändert.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, alle für die Durchführung der Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Sammelbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Infolge von Betriebsstörungen bzw. behördlichen Anordnungen oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt kann die Abfallentsorgung unterbleiben oder vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden. Sie wird nach Wegfall der Hinderungsgründe soweit möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch bei der Verlegung von Abfuhrtagen.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind.
- (2) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie im Rahmen der städtischen Abfallentsorgung eingesammelt sind.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete, Begriff des Einwohners

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück kommt nur in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
- b) § 5 Absatz 1 Satz 2 Abfälle nicht über den gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 bewirkten Grundstücksanschluss überlässt,
- c) § 8 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 4, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 6, § 13, § 14 Absatz 1 und § 15 Absätze 1 und 2 für Abfälle nicht die Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung benutzt,
- d) § 8 Absatz 4 die verschiedenen Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung nicht ihrer jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
- e) § 10 Absatz 4 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
- f) § 10 Absatz 5 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert,
- g) § 12 Absatz 5 für die Bündelung keine einwandfrei kompostierbaren Materialien verwendet,
- h) § 12 Absatz 6 den Verkehr gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt,
- i) § 13 Absatz 1 den Verkehr gefährdet, übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt,
- j) § 15 Absatz 4 sperrige Abfälle vor 17.00 Uhr des Vortages der Abfuhr bereitstellt,
- k) § 16 Absatz 4 Elektro- und Elektronik-Großgeräte vor 17.00 Uhr des Vortages der Abfuhr bereitstellt,
- l) § 17 Absätze 1 und 2 die Anzeige unterlässt,
- m) § 18 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte verweigert,
- n) § 18 Absatz 2 das Aufstellen von Sammelbehältern sowie das Betreten von Grundstücken verweigert,

o) § 20 Absatz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Entsorgung von Abfall (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.10.2014, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1223/2023 Siebte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 20.12.2017 in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die Ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der AES.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wechselt durch einen Eigentumswechsel oder sonstigen Grund der Gebührenpflichtige, erfolgt die Änderung der Gebührenpflicht frühestens zum Ersten des Folgemonats, in welchem der Wechsel der Stadt gegenüber angezeigt wurde.“

2. § 3 Gebührenbemessung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten

3.1 Restabfälle im System Graue Tonne, je Behältervolumen 60, 120, 240 und 1.100 Liter

3.2 Bioabfälle im System Braune Tonne, je Behältervolumen 120, 240 und 1.100 Liter“

b) Absatz 3 entfällt

3. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter Im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	6,34 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	12,69 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,37 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	116,30 €
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	12,69 €
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	25,37 €
1.7	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	116,30 €

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2

2.1	für 60, 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau ohne Behältertransport		0,96 €
2.2	für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Braun ohne Behältertransport		0,96 €
2.3	für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun		4,01 €
2.4	Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.		

3. nach Behältervolumen in Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3

3.1	- im System Graue Tonne	je Liter	0,032 €
3.11	- für 60 Liter Sammelbehälter	je Leerung	1,92 €
3.12	- für 120 Liter Sammelbehälter	je Leerung	3,84 €
3.13	- für 240 Liter Sammelbehälter	je Leerung	7,68 €
3.14	- für 1.100 Liter Sammelbehälter	je Leerung	35,20 €

3.2	- im System Braune Tonne	je Liter	0,033 €
3.21	- für 120 Liter Sammelbehälter	je Leerung	3,96 €
3.22	- für 240 Liter Sammelbehälter	je Leerung	7,92 €
3.23	- für 1.100 Liter Sammelbehälter	je Leerung	36,30 €
4.	je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4		4,50 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1224/2023 Siebzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.09.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührensätze ab 01.01.2024
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	5,13 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	9,91 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	2,62 €
2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	2,11 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,65 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm	

	aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	25,19 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1225/2023 Vierundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und § 33 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14.10.2010, in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17.05.2023 in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.09.1990, zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 17.05.2023, wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenbemessung

1. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

- 9.7 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 7 der Friedhofssatzung, pro Jahr 69,00 €

2. Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	161,00 €
1.2	Erbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	317,00 €
1.3	Erbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	104,00 €

2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	185,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	532,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	545,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	147,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	179,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	77,00 €
3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	53,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.530,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.740,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	896,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.083,00 €
4.1.3	einer Urne	213,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	1.017,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.226,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	602,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	788,00 €
4.2.3	einer Urne	166,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	371,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	260,00 €
4.3.3	einer Urne	127,00 €
5	Gebühren für Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	257,00 €
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	54,00 €

7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	30,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	104,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	52,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	93,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	196,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	233,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	367,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	116,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	142,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	61,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	65,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	65,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	66,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	65,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	64,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	63,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	69,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	71,00 €
9.5	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung, pro Jahr	64,00 €

9.6	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung, pro Jahr	63,00 €
9.7	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 7 der Friedhofssatzung, pro Jahr	69,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	49,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	81,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	78,00 €
11.4	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	125,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	33,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	33,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	117,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	141,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	47,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	113,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	21,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	44,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	44,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	27,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)	18,00 €
14.2.3	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen,	

die das 85. Lebensjahr vollendet haben

gebührenfrei

14.3 Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten

14.3.1	Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten	27,00 €
14.3.2	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	34,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1226/2023 Elfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW.S.233), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahnen beträgt die Benutzungsgebühr jährlich (Kalenderjahr) je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 und 2) 1,80 €. Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.**

2. Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Alte Benden	VIE	A
Am Hülstor	VIE	A
Christiane-Horn-Weg	DÜ	A
Hans-Busch-Weg	DÜ	A
Heinrich-Mostertz-Weg	DÜ	A
Heinrich-Schündelen-Weg	DÜ	A
Hilde-Bruch-Straße	DÜ	A
Jean-Güsken-Ring	DÜ	A

Paul-Heimen-Straße	DÜ	A
- Weg, Flur 41, Flurstück 501, zwischen Haus Nr. 18a, Flur 41, Flurstück 502, und Haus Nr. 20, Flur 41, Flurstück 500	DÜ	A
- Weg, Flur 41, Flurstück 506, zwischen Haus Nr. 10, Flur 41, Flurstück 507, und Haus Nr. 12, Flur 41, Flurstück 505	DÜ	A
Schmiedestraße	SÜ	A
Teresa-Bock-Straße	VIE	A
Von-Kessel-Weg	VIE	A
Zum Pütter Feld	DÜ	A

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
--------------------------------	--------------------	------------------

Bistard

- Stichweg auf der Nordseite, beginnend vor Haus Nr. 14, Flur 34, Flurstück 71 bis einschließlich Haus Nr. 12b, Flur 34, Flurstück 105	DÜ	A
--	-----------	----------

Hilde-Bruch-Straße, Flur 37, Flurstück 481	DÜ	A
---	-----------	----------

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1227/2023 Vierunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr 12,74 qm x 4,8572728 € = 61,88 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 32,88 € je Person“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

1228/2023 Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.12.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Viersen (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.02.2006, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 22.06.2022, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 25 v.H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 13.12.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

1229/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Frau Maryna Trypolko

Das an Frau Maryna Trypolko zuletzt wohnhaft: Krefelder Straße 354 in 47877 Willich, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 05.12.2023, Geschäftszeichen VLST28123202/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Klöppner Telefon: 02154/949-521

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 05.12.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

1230/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Tihomir Strangarevic

Das an Herrn Tihomir Strangarevic zuletzt wohnhaft: Kölner Straße 15 in 47805, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom XXXXXX, Geschäftszeichen VLST28121705/0006, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.12.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

**1231/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Firma
Keep Cool Ictrade München GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas
Stock**

Die an die Firma Keep Cool Ictrade München GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Stock, zuletzt ansässig unter: Prinzenstraße 73 in 80639, z.Zt. ohne aktuellen Firmensitz, gerichtete Zwangsgeldfestsetzung der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.12.2023, Geschäftszeichen VLST28104175/0014, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.12.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

1232/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Spiridon Spiru

Die an Herrn Spiridon Spiru zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 42 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Pfändungsankündigung der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 19.12.2023, Geschäftszeichen VLST28014667/0083, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 19.12.2023

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

1233/2023 Öffentliche Zustellung einer Mahnung – Herrn Spindon Spiru – Aktenzeichen 01152221.1/0200

Die jetzige Anschrift von Herrn Spindon Spiru, gemeldet unter der zuletzt bekannten Anschrift: Hauptstraße 42, 47877 Willich ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten ist nicht möglich. Der vorgenannte Zahlungspflichtige ist die Mahnung zu dem Kassenzeichen 01152221.1/0200 vom 17.10.2023 zuzustellen.

Ermittlungen nach den jetzigen Anschriften sind ergebnislos verlaufen. Die vorbezeichnete Mahnung wird deshalb nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.

Hinweis: Die Mahnung gilt 2 Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt. Mit dieser öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Die Mahnung kann in Willich, im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen / Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde der Stadt Willich, Hauptstraße 150, 47877 Willich-Neersen, Verwaltungsgebäude am „Schwarzen Pfuhl“ gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen oder abgeholt werden. Vor der Abholung der Mahnung ist Kontakt mit der Leitung der Finanzbuchhaltung unter der im Internet veröffentlichten E-Mail-Adresse aufzunehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Viersen, im öffentlichen Aushang der Stadt Willich sowie im Internet unter: www.stadt-willich.de: Rathaus & Service > Aktuelles > Bekanntmachungen

Willich, den 11.12.2023

STADT WILLICH

Der Bürgermeister Stadtkasse

Im Auftrag

gez. Greuel

Leiter Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde

1234/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides des Teams Steuern und Gebühren für die Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH

Ein Gewerbesteuerbescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 01.12.2023 für folgende Person:

Fulltech Elektrizität Neue Technik GmbH, zuletzt bekannte Adresse Hochstraße 89, 47877 Willich - Kassenzzeichen 01153640.9/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

1235/2023 Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvor- nahme

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung vom 15.12.2023 für folgenden Betroffenen
Alexander von Hansen –zuletzt wohnhaft Hülsdonkstraße 96, 47877 Willich
AZ I/3-32.92.06 jH

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt
ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Braue-
reistraße 7, 47877 Willich, Zimmer 011, zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 18.12.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

1236/2023 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich Umlegungsverfahren Nr. 24 „Neusser Str. / Breite Str.“ im Stadtteil Willich

Der Umlegungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2023 mit Einverständnis der Beteiligten Beschlüsse gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den Grundstücken

Gemarkung: Willich

Flur: 21

Flurstücke: 772 und 779

geregelt.

Die Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diese Beschlüsse nicht berührt. Die Beschlüsse sind am 09. Dezember 2023 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen festgesetzten neuen Rechtszustand ersetzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen vollzogen.

Diese Bekanntmachung kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - Düsseldorf. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle der Stadt Willich, Rothweg 2, 47877 Willich, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichts Düsseldorf können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Willich, 13.12.2023

Der Vorsitzende

gez.

L. S.
(Siegel)

Marius Braun

Az.: II/411 -24/1- und -24/29-

Sonstige

1237/2023 Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 30. November 2023 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 1.100.000 € und eines Vortrages auf neue Rechnung in Höhe von 21.329,20 € wird an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in

allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünft-

tige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, den 25. August 2023

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fuchs Schellhorn
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2022 liegt vom 08.01.2024 an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen. Für die Einsichtnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

Nettetal, den 04. Dezember 2023

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Küsters

1238/2023 Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Offenlegungen

Bekanntmachung

In der Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes II in der Stadt Willich am 29.11.2023 wurde beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2023
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2024
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2024

Die vorbezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.12.2023 bis einschließlich 23.12.2023 bei der Schriftführerin Erja Haffmann, Antoniusstraße 2, 47877 Willich, zur Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Willich - Schiefbahn, den 29. November 2023

gez. Waaden
Vorsitzender

**1239/2023 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr
2024
vom 13.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023(Nummer 13 und 14) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2024 3,98 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2024 2,04 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je

cbm

- für das Kalenderjahr 2024 14,02 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2024 39,08 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. Dezember 2023

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**1240/2023 Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-
WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750**

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmtalwerke AÖR

§ 1
Grundpreis

- (1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmtalwerke AÖR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:**

Mechanische Zähler:

Wassermesser Q3=4 15,25 € mtl.

Ultraschallzähler:

Wassermesser Q3=2,5 15,25 € mtl.

Wassermesser Q3=6,3 38,43 € mtl.

Wassermesser Q3=10 61,00 € mtl.

Wassermesser Q3=16 97,60 € mtl.

Wassermesser Q3=40 186,52 € mtl.

Wassermesser Q3=63 223,82 € mtl.

Wassermesser Q3=100 268,59 € mtl.

Verbundzähler:

Wassermesser Q3=25 mit Q3=4 112,85 € mtl.

Wassermesser Qn 40 mit Qn 2,5 259,25 € mtl.

Wassermesser Q3=63 mit Q3=4 259,25 € mtl.

Wassermesser Q3=100 mit Q3=4 399,55 € mtl.

- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.**

§ 2
Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren-

gegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt 1,95 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3

Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4

Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler werden berechnet:

Arbeitspreis	1,95 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

§ 5

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautions für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 11. Dezember 2023

Schwalmtalwerke

Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.

- Dirk Lankes -

Vorstand

1241/2023 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Satzung der Schwalm- talwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 490), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23. Dezember 2021) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Schwalmverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,4069 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0011 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Net-
teverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,7278 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0006 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands
Niersverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,3683 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,0003 €

- (4) Das Gebiet der jeweiligen Gewässerverbände kann der dieser Satzung als Anlage beigefügten
Karte entnommen werden und in größerer Auflösung auf der Homepage der Schwalmthalwerke
AÖR eingesehen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 zu der Satzung der Schwalmtalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. Dezember 2023

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

1242/2023 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
– Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, in der jeweils geltenden Fassung,
in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der
4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019) in der jeweils geltenden Fassung sowie der
§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff., 46 ff., 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der
der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie des
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung sowie der
§§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juni 2022 in der jeweils geltenden Fassung und des
Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung,
sowie der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Schwalmtal hat der Schwalmtalwerke AÖR die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW)
6. die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Schwalmtalwerke AÖR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, sofern sie von der Schwalmtalwerke AÖR betrieben und unterhalten werden.

Die Schwalmtalwerke AÖR betreibt im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung („Kanal auf Rädern“)

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Alle in dieser Satzung geforderten Nachweiszähler müssen der Schwalmtalwerke AÖR angezeigt werden und geeicht bzw. kalibriert sein, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen und im

Rahmen einer Abnahme von der Schwalmtalwerke AöR verplombt sein oder anderweitig gegen Missbrauch geschützt sein.

Entsprechende Protokolle sind auf Aufforderungen vorzulegen.

§ 2 Nr. 7 b wird wie folgt geändert:

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

§ 2 Nr. 12 und 13 werden wie folgt geändert:

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 32 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht) oder sofern der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist, die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau- und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Schwalmthalwerke AÖR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Schwalmthalwerke AÖR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Schwalmthalwerke AÖR auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmthalwerke AÖR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf eine Dritte oder einen Dritten übertragen worden ist.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

§ 6 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7. Inhalte von Chemietoiletten; soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AÖR schriftlich zugelassen worden ist;

§ 6 Abs. 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; und deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden

§ 6 Abs. 2 Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23 werden hinzugefügt:

21. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AÖR schriftlich zugelassen worden ist

22. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3 WHG), soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AÖR schriftlich zugelassen worden ist

23. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können. Diese Produkte sind, selbst wenn sie als „abspülbar“ gekennzeichnet sind, über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6 Abs. 3 Buchst. B wird wie folgt geändert:

B) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17

(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 250 mg/l

§ 6 Abs. 7 und 8 werden wie folgt geändert:

(7) Die Schwalmthalwerke AÖR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Schwalmthalwerke AÖR auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Schwalmthalwerke AÖR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

§ 6 Abs. 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

(10) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und AG) zusätzliche Bestimmungen:

Die Übernahme von Abwasser ist ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeitenden verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Schwalmthalwerke AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Schwalmthalwerke AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträgerinnen oder Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihren oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre oder seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

§ 8 Abs. 8, 9 und 10 werden wie folgt geändert:

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, endet das Anschluss- und Benutzungsrecht zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt und dem Kanal zugeführt wird, ist dies der Schwalmtalwerke AöR schriftlich anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und von der Schwalmtalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu erfassen.

(10) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmtalwerke AöR erfordert, hat die oder der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch Nutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten und Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(2) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für Niederschlagswasser ist darüber hinaus möglich, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Hinblick auf die beschränkte Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige wasserwirtschaftliche Gründe auf die Übernahme des Niederschlagswassers verzichtet und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dies der Schwalmtalwerke AöR anzuzeigen. Die Schwalmtalwerke AöR stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. § 21 ist zu beachten.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Führt die Schwalmtalwerke AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grund-

stücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Schwalmtalwerke AÖR.

§ 11 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(4) Wenn sich im Rahmen einer von der Schwalmtalwerke AÖR oder in ihrem Auftrag durchgeführten Störungsbeseitigung herausstellt, dass die Störungsursache im Bereich der privaten Entwässerungseinrichtung liegt, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AÖR die angefallenen Kosten für die Störungsbeseitigung zu erstatten.

§ 12 Abs. 3 bis 8 werden wie folgt geändert:

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionsfähige und geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.

Die Schwalmtalwerke AÖR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AÖR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder Inspektionsöffnung bestimmt die Schwalmtalwerke AÖR.

5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AÖR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten. Für die von der Schwalmtalwerke AÖR veranlassten und durchgeführten Maßnahmen wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 10 KAG NRW zum Kostenersatz herangezogen.

(6) Die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer. Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch Unternehmen durchgeführt werden, die ein Gütezeichen Kanalbau AK1, AK2 oder AK3 vorweisen können oder die Eignung durch eine vergleichbare Präqualifikation nachweisen können.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Benennung des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Unternehmens eine Erlaubnis der Schwalmtalwerke AÖR einzuholen. Bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wird auf den § 16 dieser Satzung verwiesen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AÖR nach den Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AÖR von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

§ 12 Abs. 10 und 11 werden wie folgt geändert:

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AÖR auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AÖR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AÖR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Die Sicherung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Schwalmtalwerke AÖR auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

§ 12 Abs. 15 wird wie folgt geändert:

(15) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 6 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat die oder der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Abs. 2 und 4 nach Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 8 Abs. 8 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, grundsätzlich mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes nach Ablauf der Frist von 2 Jahren ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Schwalmtalwerke AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm-spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr in der Regel um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Schwalmtalwerke AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm-spiegel-Messung) vorzulegen.

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung bei dem von der Schwalmtalwerke AöR beauftragten Unternehmen rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Jegliche Änderung in der Nutzung ist der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Schwalmtalwerke AÖR mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers.

§ 16 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt geändert:

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter oder in der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Schwalmtalwerke AÖR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Schwalmtalwerke AÖR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Schwalmtalwerke AÖR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(6) Zustands und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Schwalmtalwerke AÖR durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Schwalmtalwerke AÖR erfolgen kann.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Schwalmtalwerke AÖR mit dem Antrag auf Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AÖR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall in seiner Gesamtmenge und dem Höchstzufluss sowie die Anlagen zur Vorbehandlung zu erteilen.

Die Schwalmtalwerke AÖR kann darüber hinaus weitergehende Auskünfte verlangen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Angaben, die die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AÖR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen oder Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von derjenigen oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WGH und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Schwalmtalwerke AÖR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.

§ 21 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Gemäß §

21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine messrichtige Funktion des Wasserzählers, so ist die Schwalmtalwerke AÖR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schwalmtalwerke AÖR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden, geeichten und von der Schwalmtalwerke AÖR verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öf-

fentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmtalwerke AÖR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf die Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, sind die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schwalmtalwerke AÖR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen bei der Schwalmtalwerke AÖR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 22 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9

b) vollständig befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9

c) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge): Abflussbeiwert: 0,6

d) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen, Dachbegrünungen): 0,2

Die Summe der ermittelten und mit den jeweiligen Abflussbeiwerten multiplizierten Grundstücksflächen wird der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(3) Die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schwalmtalwerke AÖR unaufgefordert die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Schwalmtalwerke AÖR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Schwalmtalwerke AÖR zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Schwalmtalwerke AÖR hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Schwalmtalwerke AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Schwalmtalwerke AöR geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Schwalmtalwerke AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 22 Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

(5) Wird die Größe oder die Art der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Schwalmtalwerke AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

(6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch die Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Ge-

bührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Schwalmtalwerke AÖR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Schwalmtalwerke AÖR die erforderlichen Angaben zu machen.

§ 23 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Der relevante Verschmutzungsgrad (CSB und BSB5) wird aus dem arithmetischen Mittelwert von Proben mit Probeart und Häufigkeit im Laufe eines Veranlagungsjahres wie folgt ermittelt:

Schmutzwassermenge	Art und Häufigkeit der Probenahme
1.001 bis 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichproben, 3 bis 5 Proben pro Jahr
10.001 bis 20.000 m ³ /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 5 bis 12 Proben pro Jahr
mehr als 20.000 m ³ /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 12 bis 24 Proben pro Jahr

Die Proben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen und unangemeldet entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Kanalanschlüssen hat jeweils eine gleichzeitige Probenahme an allen Anschlüssen zu erfolgen. Die Schmutzfracht wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitungsmengen bestimmt.

Den Probenehmer für Abwassermengen von mehr als 10.000 m³/a hat die oder der Abgabepflichtige auf ihre oder seine Kosten an einem von der Schwalmtalwerke AÖR zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Schwalmtalwerke AÖR anzuzeigen. Der Probenehmer wird verplombt. Die Schwalmtalwerke AÖR kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass die oder der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Probenahme und die Entnahme der Proben aus dem Probenehmer erfolgen durch die Schwalmtalwerke AÖR. Die Analyse der Proben wird durch ein anerkanntes Labor entsprechend den bestehenden DIN-Vorschriften auf Kosten der oder des Abgabepflichtigen durchgeführt.

(4) Die oder der Abgabepflichtige trägt die zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages entstehenden Kosten.

§ 25 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,

- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Tag nach der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Schwalmtalwerke AÖR innerhalb 2 Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Schwalmtalwerke AÖR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlags-/Teilbeträge auf die Abwasserbeseitigungsgebühr und den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 23 dieser Satzung, in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen Jahresgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags-/Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abgabepflichtiger.

Die Schwalmtalwerke AÖR kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach billigem Ermessen abweichende Abschlags-/Teilbeträge und Fälligkeiten festlegen.

§ 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie gegebenenfalls des Starkverschmutzerzuschlags vorgenommen.

Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Abschlagszahlung nach Abs. 3 ist dieser zu erstatten bzw. wird dieser zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

§ 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

Kann die abgefahrte Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden (oder ist nicht plausibel, zum Beispiel deutlich weniger als das bezogene Frischwasser), gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

§ 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 29 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragsstellerinnen oder Antragsstellern, für deren Grundstück die Schwalmtalwerke AÖR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig.

Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 30 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Schwalmtalwerke AÖR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schwalmtalwerke AÖR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Schwalmtalwerke AÖR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Schwalmtalwerke AÖR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern

oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Schwalmtalwerke AÖR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Bedienstete und Beauftragte der Schwalmtalwerke AÖR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Schwalmtalwerke AÖR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 31 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Schwalmtalwerke AÖR infolge eines mangelhaften Zustandes, der satzungswidrigen Benutzung der

haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen, der Zuwegung auf dem Grundstück oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AÖR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Schwalmtalwerke AÖR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Im Übrigen haftet die Schwalmtalwerke AÖR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

§ 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn die Täterin oder der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a. in der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären oder dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte, liegen.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. Dezember 2023

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

1243/2023 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 20.09.2023 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 4100509829

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 20.12.2023
Sparkasse Krefeld

1244/2023 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft



Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 7. Dezember 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 12. Dezember 2023

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen